# Lawacher Beitung.

A. 30.

Camftag am 10. Mär;

Die "Laibaber Zeitung" erscheint worentlich 3 Mal: Dinftag, Donnerstag und Samftag, und tofter sammt dem "Illgrischen Blatte" im Comptoir gingjahrig 9 fl., halb-"Laibaber Zeitung" etimelier moteritud ins Saus find jahrlich 40 fr. mehr ju entrichten, Darch die f. f. Poit unter Couvert mit gedruckter Udriffe portofrei gangjabrig 2 fl., balbjabrig 6 fl. GM - Infert onggebuhr für eine Spaltenzeile oder den Raum derfelben, für einmalige Ginichaltung 3 fr., für eine zweimalige 4 fr., für eine breimalige 5 fr. EM. Inferate bis 12 Beilen : fl. fur 3 Mal.

# Dir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser Ofterreich König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Bene-

bige, von Dalmatien, Creatien, Clavenien, Baligien, Lodomerien und Illyrien, Konig von Jerusalem oc.; Ergherzog von Defferreich; Großherzog von Toecana und Krafau; Berzog von Lothringen, von Salzburg, Steper, Karnten, Krain und Der Bukowina, Großfurst von Siebenburgen; Markgraf von Währen; Herzeg von Ober : und Nieder : Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwiß und Zator, von Toschen, Friaul, Ragusa und Bara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Apburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober= und Rieder= Lausit und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldfirch, B. cgenz, Sonnenberg oc ; herr von Triest, von Cartaro und auf der windischen Dat.

Jis vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Borganger im Neiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Bunsche nach zeitgemäßen politischen Berbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Neiche die Gefühle der Dantbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlednisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Baterland besindet, erfüllt Unser Herz mit tieser Betrübnis. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Berarmung bedrocht die einst so gesegneten der Hofficenzsstadt Wien erheischen die Umtriede einzelner Uebelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet res Königreichs Ungarn. In einem anderen Kronsande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Berhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriedenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution un schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille. In dem Maniseste vom 2. Dec. hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Bolfern gelingen werbe, alle Lande und Stamme ber Monarchie zu einem großen Staatsforper zu vereinigen. Allenthalben in Unferem weiten Roiche fanden biefe Worte freudigen Anklang; benn fie waren ber Ausdruck eines langft gefühlten, jett zum allgemeinen Bewußtsenn gelangten Bedurfniffes. In ber

Diese Worte freudigen Anklang; benn sie waren der Ausdruck eines langst gesunten, seht zum allgemeinen Bewußtsenn gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammtmonarchie, in der engeren Berbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Bolkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunst.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berusene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hindlick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der Unserem Hause schaldigen Treue wenig vereinbare Stelling — allerdings ni ht ohne Bedenken, ihn mit der Fortsührung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß siese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Ausgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse

Leiber ift biefe Unfere Erwartung nicht in Erfallung gegangen. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Ersulung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsdürgern trübe Besürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Bassen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile unseres Neiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trot der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Ausgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Wassen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Desterreich, das

Bir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung naher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Berkes auf eine dauerhafte Beise zu sichern. Gine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Desterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Gränzen des

Berufes biefer Berfammlung binausgetreten.

Wir haben daher beschloffen fur die Gesammtheit des Reiches: Unseren Bolfern Diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiferlicher Macht zu verleihen, welche Unfer erhabener Dheim und Vorfahr, Kaifer Ferdin and I. und Wir felbst ihnen

freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Ohem und Vorfahr, Kaiser Ferdin and I. und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und sörderlichsten sur das Wohl Desterreichs erkannt haben. Wir vertundigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Desterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremser, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sosort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen. Die Einheit des ganz n mit der Selbstständigkeit und freien Entwickelung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schüssende Gestlang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Aussolichten ehre Staatsbürger möglichst erseichternden, durch Dessenhalt eit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlassung der Entlassung bie Lasten ber Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Deffentlich eit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchsührung der Entlastung bes Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dieß sind die Grundstätzen Berleihung ber gegenwärtigen Verfassungs - Urkunde leiten ließen.

Wölfer Desterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundsstern, fast allenthalben mit Auflösung bedraht durch die volles von beier verfassen.

fung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Desterreich, denen Europa ausgesetzt ift, Wir zweiseln nicht an einer großen, segensreichen Jutunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Tene Unser Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Bolter, denn unter ihnen bilben die Bohlgesinnten die unermegliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer

Bolfer Desterreichs! Schaart euch um eueren Raiser, umgebt Ihn mit euerer Unhanglichkeit und thatigen Mitwirkung, und die Rechtsverfaffung wird fein todter Buchstabe bleiben. Gie wird jum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Burgichaft fur Die Macht, den Glang, Die Einheit der Monarchie. Groß ift das Berf, aber gelingen wird es ben "vereinten Kraften."

Co gegeben in Unserer königlichen hauptstadt Dimug ben vierten Marg im Jahre bes Beils Eintausend Achthundert Reun und Biergig , Unserer

Franz Joseph.

(LS.)

Cordon Schwarzenberg. Stadion. Rrauß. Bach. Chinnfeld.

# Ministerial-Erlaß.

Seine Majestät haben geruht am heutigen ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es liegt ben 3weifel und Schwanken in ber Ausführung Tage ben Bolfern Defterreichs eine Berfaffung gu ihnen ob, ihre gange Thatigfeit, ihren ernsteften verleihen, und in bem gleichzeitig erlaffenen Manifefte die Grunde darzulegen, welche Allerhochft Diefelben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird burch diefe Berfaffung unfer großes Baterland gu Ginem Ganzen vereinigt, und somit jenes Wert zu Stande gebracht, bas Geine Majeftat in Ihrem Untritts = Manifeste vom 2. December v. 3. als Allerhochst Ihre Aufgabe bezeichneten. Durch bie endliche Feststellung ber freien, ben Bedurfniffen ber Beit entsprechenden Institutionen follen nun die von Geiner Majeftat bem Raifer Ferbinand ben Bolfern zugesicherten, und von unferem Monarchen Frang Joseph beftätigten Freiheiten und Rechte zur Bahrheit werden; es foll durch die Fesistellung und Abgränzung aller Staatsgewalten, burch bie Regelung ber ftaatlichen Berhaltniffe bem fcman= fenden, unruhigen Buftande, bem Buftande ber Revolution, in welchem fich Defterreich feit einem Jahre befindet und ber bei langerer Fortdauer das politifche, geiftige und materielle Wohl ber Bolfer gu untergraben brobt, ein Biel und Ende gefett werben.

In Diesem wichtigen, ernften Augenblicke ift es bie beilige Pflicht ber Behorben, mehr als je fich und wird nie zugeben, daß von Ceiten ber Behor-

Billen baran zu wenden, daß den Befegen bie vollfte Geltung verschafft werde; es liegt ihnen ob, ben Feinden der Ordnung, bes Gefetes mit Entschiedenheit entgegenzutreten, und daburch ben Staatsburgern ben unverfummerten Genug ber mabren Freiheit zu sichern.

Das Bewußtseyn, bas Berftandniß ihrer Pflicht muß ben Behörden bie Mittel an bie Sand geben, um in jedem Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzufommen. Belehrung gegen 3meifelnbe und durch Migverftandnig ober faliche Auffaffung Schwantende; eindringliche Vorftellungen gegen Brregeführte; energifches Muftreten gegen Jene, welche Undere zu verführen, von ber Bahn bes Gefetes abzuleiten magen; entschiedenes Borgeben gegen jede Ungesetlichkeit, jeden Widerftand gegen bas Gefet ober die gefetliche Autorität wird gunachft Mufgabe jeder Behörde fenn.

Der Ministerrath wird mit allem Nachdrucke, mit allen ihm zu Gebote ftebenden Mitteln barauf bringen, daß Alle, in beren Sande die Regierungsgewalt gelegt ift, ihre Schuldigkeit thun; er barf

ihrer Pflichten eintrete; er wird vielmehr mit Feftigfeit darauf bestehen, daß dieselben ihre Aufgabe lofen. Muf diefelbe Beife muffen aber auch alle Diener ber Krone bie ihnen unterftebenden Organe anhalten, auf bag burch einheitliches Busammenwirten der gemeinschaftliche, große 3med ber Beruhigung bes Landes, ber Förderung bes Boltsmobles, ber Bahrung, Belebung und Kräftigung ber neuen verfaffungsmäßigen Ginrichtungen erreicht werbe.

Der Ministerrath ift ber festen und innigen Ueberzeugung, daß es in ber Sand ber Behörben liegt, Rube, Dronung, Friede und Gefetlichkeit gu erhalten; ben Institutionen ber Berfaffung Defterreichs Geltung, bem Gefete Achtung zu verschaffen; biefe Ueberzeugung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsbienern bie ftrengfte, perfonliche Berantwortung fur biefes ihr Birten aufzulegen, und nochmals in biefem großen Momente mit allem Ernft und Rachdruck ben Ruf an fie ergeben gu laffen, mit Festigkeit und Entschloffenbeit ihre Pflicht zu erfüllen, und treu und unabanderlich festzuhal-ten an den Grundfagen ber Berfaffung, Die Geine Majeftat unfer allergnabigfter Raifer Geinen Bolfern zu gemähren geruht bat.

Olmun ben 6. Marg 1849.

#### Der Ministerrath:

Schwarzenberg. Stadion. Rrauf. Bach. Cordon. Bruck, Thinnfeld Rulmer.

Gottes Gnaten Raifer von Defterreich; Ronig von Ungarn und Bohmen, Ronig ber Lom: barbei und Benedigs, von Dalmatien, Groa tien, Glavonien, Baligien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Defterreich; Bergog von Lothringen, Galgburg, Steiermart, Rarnten, Rrain, Dber = und Rieder = Schlefien ; Großfürft von Giebenburgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Sabsburg und Tyrol, 20. 20.

Berordnen für die nachbenannten Kronlander bes öfterreichischen Raiferreiches, namlich fur bas Erzberzogthum Defterreich ob und unter der Enns, bas Bergogthum Galgburg , bas Bergogthum Steiermart, bas Konigreich Illyrien, beftehend aus ben Bergogthumern Rarnten und Rrain, Der gefürsteten Grafichaft Gorg und Gradieta, der Markgraffchaft Istrien und der Stadt Trieft mit ihrem Gebiete - fur die gefürstete Graffchaft Ty= rol und Borarlberg, bas Ronigreich Bohmen, Die Markgrafichaft Mahren, das Bergogthum Dber: und Rieder = Schlefien , Die Ronigreiche Baligien und Lodomerien mit ben Bergogthumern Mufch: wiß und Bator und bem Greßbergogthume Rra fau, für bas Bergogthum Butewina; endlich für bas Königreich Dalmatien - in Unerfennung und jum Schute ter ben Bewohnern Diefer gander durch die von Une angenommene constitutionelle Staatsform gewährleifteten politifden Rechte über Untrag Unferes Ministerrathes, wie folgt:

- S. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der hauslichen Ausübung bes Religionebefenntniffes ift Jedermann gemabrleiftet. Der Benuß ber burgerlichen und politifchen Rechte ift von dem Religionsbekenntniffe unabhangig, boch barf ben ftaatsburgerlichen Pflichten burch bas Religionsbekenntniß fein Ubbruch gefcheben.
- 6. 2. Jede gesetlich anerfannte Rirche und

Wir Frang Jojeph Der Grite, ven famen öffentlichen Religionsubung, ordnet und verwaltet ihre Ungelegenheiten felbft tandig, bleibt im Befige und Benuffe der für ihre Gultus :, Unterrichts = und Wohlthatigteitszwede bestimmten Unstalten, Stiftungen und Fonde, ift aber wie jede Befellichaft den allgemeinen Staatsgefegen unterworfen

- S 3. Die Wiffenschaft und ihre Lehre ift frei. Unterrichts = und Erziehungs = Unftalten gu grunden und an folden Unterricht zu ertheilen, ift jeder Staatsburger berechtiget, der feine Befähigung hierzu in gefeglicher Beife nachgewiefen hat. Der hausliche Unterricht unterliegt feiner folchen Beschränkung.
- S. 4. Für allgemeine Bolfebildung foll durch öffentliche Unftalten, und zwar in den Landes: theilen, in benen eine gemifdte Bevolkerung wohnt, der Urt geforgt werden, daß auch die Bolfsftamme, welde die Minderheit ausmachen, Die erforderlichen Mittel gur Pflege ihrer Sprache und gur Ausbildung in derfelben erhalten. Der Religions = Unterricht in Den Bolfsichulen wird von der betreffenden Rirche oder Religionegefell= ichaft beforgt. Der Ctaat führt über bas Unterrichts = und Erziehungsmefen die Dberaufficht.
- S. 5. Jedermann hat das Recht, burch Bort, Schrift, Drud oder bildliche Darftellung feine Meinung frei zu außern. Die Preffe barf nicht unter Genfur gestellt merden. Wegen den Dig: brauch der Preffe wird ein Repreffingefet erlaffen.
- S. 6. Das Petitionsrecht fteht Jedermann Bu. Petitionen unter einem Gefammtnamen bur= fen nur von Behörden und gefetlich anerkannten Rörperschaften ausgehen.
- S. 7. Die öfterreichischen Staatsburger baben das Recht, fich zu versammeln und Bereine ju bilben, in fo ferne 3meck, Mittel oder Urt und Beise ber Berfammlung ober Bereinigung Religionsgefellichaft hat das Recht der gemein: weder rechtswidrig noch staatsgefährlich find. Die Dimus den 4. Marg 1849.

Musübung Dieses Rechtes, fo wie die Bedingun= gen, unter welchen Befellichafterechte erworben, ausgeübt oder verloren merden, bestimmt das Befet.

- S. 8. Die Freiheit der Person ift gewährleis ftet. Die Berhaftung einer Perfon foll, außer im Falle ber Ergreifung auf frischer That, nur in Rraft eines mit Grunden versehenen Befehles ge= schehen, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Functionen gefetlich ausübenden Behor= de ergangen ift Jeder solche Berhaftsbefehl ist dem Berhafteten fogleich bei feiner Unhaltung, oder fpateftens vier und zwanzig Stunden nach berfelben zuzustellen.
- S. 9. Die Gicherheitsbehörde muß Jeben, den fie in Bermahrung genommen bat, binnen acht und vierzig Stunden freilaffen, oder bem guftandigen Gerichte überweifen.
- 6. 10. Das Sausrecht ift unverletlich Gine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letteren ift nur in den gefehlich bestimmten Fällen und Formen zuläffig.
- S. 11. Das Briefgeheimniß barf nicht verlest, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Rriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werben.
- S. 12. Im Kalle eines Krieges oder bei Un= ruben im Innern fonnen die Bestimmungen ber vorstehenden So. 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gefest werben. Gin Gefet wird das Nahere hierüber bestimmen.
- S. 13 Unfer Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung diefer Bestimmungen bis gu dem Buftandekommen organischer Gefete provifos rifch zu erlaffenden Berordnungen zu entwerfen und Und zur Canction vorzulegen.

Begeben in Unserer königlichen Hauptstadt

Franz Joseph.

Stadion. Rulmer. Schwarzenberg. Bach. Cordon. Thinnfeld.

#### Reichsverfassung

für bas

# Kaiserthum Oesterreich.

1. Abschnitt.

Bondem Reiche.

S. 1. Das Raiferthum Defterreich befteht

aus folgenden Kronlandern:

Dem Erzherzogthume Defterreich ob und un= ter ber Enns, dem Berzogthume Salzburg, dem Berzogthume Steiermart, dem Königreiche Illy= rien, bestehend: aus dem Berzogthume Rarnten, dem Berzogthume Rrain, der gefürsteten Grafichaft Gorg und Gradista, ber Martgrafichaft Sffrien und der Stadt Trieft mit ihrem Gebiete, - ber gefürsteten Grafichaft Tirol und Borarlberg, bem Ronigreiche Böhmen, ber Markgrafichaft Mabren, dem Beigogthume Dber = und Rieder = Schlefien, den Königreichen Galigien und Lodomerien mit den Berzogthumern Auschwit und Bator und dem Groß= berzogthume Krafau, dem Berzogthume Bufowina, den Konigreichen Dalmatien, Croatien und Glavonien mit dem croatischen Ruftenlande, der Etadt Fiume und bem bagu gehörigen Gebiete, bem Ronigreiche Ungarn, bem Groffarftenthume Gieben= burgen, mit Inbegriff des Sachienlandes und der wiedereinverleibten Gefpanfchaften Rrafgna, Mittel: Szolnof und Barand, bann dem Diffricte Rovar und der Stadt Bilah (Billenmarkt), den Militar= Grangebieten und dem lombardijch venetianischen Rönigreiche.

S. 2. Diefe Kronlander bilden die freie, felbftftandige, untheilbare und unauflosbare constitutio:

nelle öfterreichische Erbmonarchie.

S. 3. Wien ift die Bauptstadt des Raiferreiches und ber Gis der Reichsgewalt.

6. 4. Den einzelnen Rronlandern wird ihre Gelbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleiftet, welche diefe Reichsverfaffung feftfteut.

5 5. Mile Bolfeftamme find gleichberechtigt und jeder Bolks famm hat ein unverlegliches Recht auf Wahrung und Pflege feiner Nationalitat und

S. 6. Die Grangen Des Reiches und der ein= gelnen Rronlander durfen nur durch ein Befet ver= ändert werden.

§ 7. Das gange Reich ift Gin Boll = und Sandelsgebiet Binnengolle durfen unter feinem Titel eingeführt werden, und wo folche zwischen einzelnen Gebietstheilen bes Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Mussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Bollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

S 8. Die Wappen und Farben bes Raifer= thums und ber einzelnen Kronlander werden bei

behalten.

#### II Abschnitt.

# Bondem Raifer.

6. 9. Die Rrone des Reiches und jedes eingelnen Rronlandes ift , in Gemäßheit der pragmatijden Sanction und der öfterreichischen Sausord nung, erblich in dem Saufe Sabsburg = Loth=

S. 10. Die Bestimmungen ber Sausgesete über die Großjährigkeit des Thronfolgers, Dann über die Ginfetjung einer Bormundschaft ober Re-

gentschaft bleiben in Birkfamteit.

S. 11. Der Raifer nimmt ju feinem bisbe= rigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krafau und eines Berjogs ber Bufowina an.

S. 12. Der Raifer wird als Raifer von Defterreich gefront. Gin besonderes Statut wird

dießfalls das Rahere bestimmen.

S. 13. Der Kaifer beschwört bei ber Rronung die Berfaffung, welcher Schwur von feinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Untritt ber Regentschaft geleiftet wird.

9. 14. Der Raifer ift geheiligt, unverletlich

und unverantwortlich.

S. 15. Der Raifer führt den Dberbefehl über Die gesammte bewaffnete Macht, entweder per= fonlich oder durch feine Feldherren.

5. 16. Der Raifer entscheidet über Rrieg

und Frieden. (3. Laib. 3tg. Mr. 30 v. 10. Marg 1849.)

S. 17. Der Raifer empfängt und schickt Gefandte, und ichließt mit fremden Machten Bertrage. - Bestimmungen in folchen Bertragen, welche dem Reiche neue Laften auflegen, bedürfen der Zustimmnng des Reichstages.

S 18. Der Raifer verfundet die Gefete und erläßt die bezüglichen Berordnungen. — Jede Berfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verant-

wortlichen Ministers.

S. 19 Der Raifer ernennt und entläßt bie Minister, befett die Memter in allen Zweigen des Staatsbienftes, und verleiht den Moel, Drben und Muszeichnungen.

§ 20. Im gangen Reiche wird im Namen des Kaifers Recht gesprochen.

S. 2 . Dem Raijer gebührt bas Recht ber Begnadigung, ber Strafmilderung und der Umneftirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Unschung der Minister.

§ 22. Das Müngrecht wird im Ramen des

Kaifers ausgeübt.

III. Abfchnitt. Bon dem Reichsbürgerrechte.

S. 23. Für alle Bolfer bes Reiches gibt es nur Ein allgemeines öfterreichisches Reichsburgerrecht. Gin Reichsgeset wird bestimmen, unter melchen Bedingungen das öfterreichische Reichsburger= recht erworben, ausgeübt und verloren wird.

S. 24. In feinem Kronlande barf zwischen feinen Angehörigen und jenen eines anderen Kron= landes ein Unterschied im burgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Ber= theilung der öffentlichen Laften beftehen. Die rechts= fräftigen Urtheile der Berichte aller öfterreichischen Rronländer find in allen folden gleich wirkfam und vollziehbar.

S. 25. Die Freizugigfeit ber Perfon innerhalb der Reichsgrangen unterliegt feiner Befchran= fung. Die Freiheit der Muswanderung ift von Staatswegen nur burch die Wehrpflicht befchranft.

S. 24. Jede Urt von Leibeigenschaft, jeder Unterthanigkeits - oder Borigkeitsverband ift für immer aufgehoben. -- Die Betretung bes ofter= reichischen Bodens ober eines öfterreichischen Schiffes macht jeden Sclaven frei.

S. 27. Mule öfterreichischen Reichsburger find vor bem Gefete gleich, und unterfteben einem gleis

den perfonlichen Gerichtoftande.

S. 28 Die öffentlichen Memter und Staats: bienfte find fur alle zu benfelben Befähigten gleich

S. 29. Das Eigenthum fteht unter bem Schute bes Reiches; es fann nur aus Brunden des öffentlichen Wohles, gegen Entschädi= gung nach Maggabe bes Gefetes, befchranft oder entzogen werden.

S. 30. Jeder öfterreichische Reichsburger fann in allen Theilen des Reiches Liegenschaf= ten jeder Urt erwerben, so wie jeden gesetlich

erlaubten Erwerbszweig ausüben.

S. 31. Die Freizugigfeit bes Bermogens innerhalb der Reichsgränzen unterliegt feiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Musland abziehenden Bermögenschaften burfen nur in Unwendung ber Reciprocitat erhoben werden.

S. 32. Jede aus dem Unterthanigkeits = oder Borigfeitsverbande, ober aus dem Titel bes ge= theilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leiftung ift ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums feine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leiftung belaftet werden.

IV. Abfchnitt. Bonder Gemeinde.

S. 33. Der Gemeinde werden als Grund= rechte gewährleiftet:

a) die Wahl ihrer Vertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bemeindeverband;

c) die felbstständige Verwaltung ihrer Ungelegenheiten;

d) die Beröffentlichung ber Ergebniffe ihres Saushaltes, und in der Regel

e) die Deffentlichkeit der Berhandlungen ihrer Bertreter.

Die nahere Bestimmung biefer Grundrechte der Gemeinden, und insbefondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Berband einer Bemeinde, enthalten die Gemeindegefete.

S. 34. Die Ginrichtung von Bezirks = und Rreisgemeinden zur Beforgung ihrer gemeinfamen inneren Angelegenheiten mird ein befonderes Ge= fet bestimmen.

V. Abschnitt.

Bon den Landes: Ungelegenheiten. S. 35. 216 Landesangelegenheiten werden

I. Alle Unordnungen in Betreff

1. ber Landescultur ;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden ;

3. der Boblthatigfeitsanftalten im Lande; 4. des Boranschlages und der Rechnungs=

legung des Landes;

a) sowohl hinsichtlich der Landesein= nahmen aus ber Berwaltung bes bem Lande gehörigen Bermögens ber Be= steuerung für Landeszwecke, und der Benühung bes Landescredits, als

h) rudfichtlich der Landesausgaben, ber ordentlichen wie der außerordent=

lichen.

II. Die naheren Unordnungen inner der Gran= gen der Reichsgesetze in Betreff

1. der Gemeindeangelegenhelten;

2. der Rirchen = und Schulangelegenheiten;

3. der Borfpannsleistung , bann ber Ber: pflegung und Einquartierung des Beeres;

III. die Unordnungen über jene Gegenftande, melche durch Reichsgesetze dem Wirkungsfreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

VI. Abschnitt.

Bon den Reich 3 = Ungelegenheiten.

S. 36. 2018 Reichsangelegenheiten werben erflärt: a) alle das regierende Kaiferhaus und die Rech

te der Krone betreffenden Ungelegenheiten; b) die völkerrechtliche Bertretung des Reiches

und aller feiner Intereffen, insbefondere der Abschluß von Berträgen mit fremden Staaten;

c) bie Beziehungen bes Staates zur Rirche; d) das höhere Unterrichtswefen ;

e) das gesammte Heerwefen zu Land und die Seemacht;

ber Reichshaushalt, einschließlich ber Kron= guter und Reichs = Domanen, unter mel= chen bas bis berdurch die Benennungen : Staats= , Cameral = oder Fiscalguter be= zeichnete Bermögen verftanden wird ; bie Reichsbergmerke, bann bie Reichsmono= pole, ber Reichscredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken ;

alle Gewerbs = und Sandelsangelegenheis ten, einschließlich ber Schifffahrt, ber Bolle und Banten , bes Mung = und Bergme= fens und ber Regelung von Maß und Ge=

h) die Reichsverbindungen durch Baffer = und Landftragen, Gifenbahnen, Poft und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten ;

alle die Wahrung der inneren Gicherheit bes Reiches betreffenden Ginrichtungen und Magregeln; endlich

k) alle Ungelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfaffung ober Reichsgefebe als Landesangelegenheiten erflärt werden.

VII. Abschnitt.

Bon der gefengebenden Gewalt.

S. 37. Die gesetgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von bem Raifer im Bereine mit bem Reichstage, in Unfebung der Landesangelegenheiten, von dem Raifer im Bereine mit ben Landtagen ausgeübt.

VIII. Abschnitt. Bon dem Reichstage.

S. 38. Der allgemeine öfterreichische Reichs tag foll aus zwei Häufern: bem Dberhaufe und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Raifer berufen.

S. 39. Der Reichstag verfammelt fich in Wien, fann aber von bem Raifer auch an einen

andern Ort berufen werben. S. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Rronland von deffen gandtage gewählt werden.

S. 41. Die Bahl ber Abgeordneten fur bas Dberhaus beträgt die Balfte der verfaffungsmä= Bigen Bahl bes Unterhauses. Die Bertheilung diefer Zahl wird durch das Wahlgesetz bergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mit= glieder feines Landtages als Abgeordnete gu fenben hat, und die übrige Bahl nach dem Berhalt= niffe der Bevölkerung unter alle Kronlander vertheilt wird.

S. 42. Die beiden aus jedem Rronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmit= glieder muffen im Bollgenuffe ber burgerlichen und politischen Rechte, öfterreichische Reichs= burger wenigstens feit funf Jahren, und mindeftens vierzig Jahre alt fenn. - Die anderen Mitglieder des Dberhauses konnen von den Land: tagen nur aus jenen Reichsburgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen perfon= lichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche menigstens fünfhundert Gulben Conventions: Munge an diercter Steuer bezahlen. -- In den Kronländern, wo die Bahl folder Reichsburger, welche fünfhundert Gulden Conventions= Münze directe Steuer bezahlen, nicht bas Berhältnig von eins auf fechstaufend Seelen erreicht, wird fie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsburger des Kronlandes bis zu diesem Berhältniffe vollzählig gemacht.

S.43. DasUnterhaus wird durch directe Bolfs= wahl gebildet. — Bahlberechtigt ift jeder öfter= reichische Reichsburger, welcher großjährig, im Bollgenuffe der bürgerlichen und politischen Rech= te ist, und welcher entweder den durch das Wahl= gefet bestimmten Jahresbetrag an Directer Steuer bezahlt, ober ohne Bablung einer directen Steuer, nach feiner perfonlichen Eigenschaft in einer Bemeinde eines öfterreichischen Kronlandes bas ac=

tive Wahlrecht besitt.

S. 44. Die Wahlen fur das Unterhaus ge= Schehen nach den Bezirken, und an ben Orten, welche bas Bahlgefet bestimmt; basselbe fest auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Bahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je Ginhunderttausend Seelen wenigstens Gin Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgeset wird den in dem vorstehenden Paragraph erwähnten Jahresbetrag der directen Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthumlichen Berhaltniffe de felben festfeben, und dabei als Grundfat festhalten, daß derfelbe für das Land und für die Städte bis zehntaufend Geelen nicht unter funf Gulben Conventions = Munge, und für Städte über zehntaufend Seelen nicht unter gehn Gulben Conventions-Munge betragen, und in keinem Kalle höher als mit zwanzig Gul= den Conventions-Munge bestimmt werden darf.

S. 45. Um in das Unterhaus gewählt wer= den zu konnen, muß man selbst mahlberechtigt, im Bollgenuffe der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsburger wenigstens seit fünf Jahren, und mindeftens 30 Jahre alt fenn.

jum Dber = und Unterhaufe ift mundlich und

öffentlich.

S. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Umt bekleiden, darf ber Urlaub nicht verfagt werden.

S. 48. Rimmt ein Mitglied bes Reichstages neuen Wahl unterziehen.

9. 49. Die Mitglieder des Dberhauses wer= den auf die Dauer von gehn, jene des Unterhaufes Jahren gewählt. Gie sind nach Ablauf ihres Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches her-Mandats wieder wählbar.

erhalten für jede Geffion ein Entschädigungs= Paufchale.

S. 51. Niemand fann zugleich Mitglied bes über am Reichstage zu enthalten. Dberhauses und des Unterhauses fenn.

S. 52. Bon jedem Mitgliede des Reichsta= ges wird bei bem Gintritte in benfelben ber Gid dem Raifer und auf die Reichsverfaffung geleiftet.

S. 53. Die Abgeordneten durfen feine Inftructionen annehmen, und nur perfonlich ihr Stimmrecht ausüben.

S. 51. Jedem Saufe des Reichstags fteht bas Recht zu, die Wahlmandate feiner Mitglieder

zu prufen und über deren Zulaffung zu ent=

S. 55. Jedes Baus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit feinen Prafidenten und feine Biceprafidenten fur die Dauer ber Geffion.

S. 56. Rein Saus fann einen Befchluß faf= fen, wenn nicht die Mehrheit der verfaffungsmä-Bigen Bahl feiner Mitglieder verfammelt ift.

S. 57. Geheime Stimmgebung - mit Musnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in feinem Saufe Statt.

S. 58. Ein Befchluß fann nur burch abfo= lute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleichheit ift ber in Berathung gezogene Untrag als verworfen anzusehen.

S. 59. Die Reichstagssitzungen sind öffent= lich; doch hat jedes Haus das Recht, über ben von dem Prafidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Untrag vertrauliche Sibun= gen zu halten.

S. 60. Rur Reichstagsmitglieder fonnen in dem Saufe, welchem fie angehören, Bittichrif= ten einbringen.

S. 61. Deputationen durfen auf bem Reichs tage nicht zugelaffen werden.

S. 62. Rein Mitglied des Reichstages bar außerhalb des Reichstages wegen Meußerungen in ben Gigungen gur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

S. 63. Gin Mitglied bes Reichstages barf, fo lange derfelbe verfammelt ift, nur mit Genehmigung bes Hauses, welchem basselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme

der Ergreifung auf frischer That.

S. 64. Jedes Baus hat feine Gefchäftsord= nung innerhalb der durch diefe Berfaffung bestimmten Grundfage felbft feftzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober = und Unter= hauses zu einander werden burch eine Ueberein= funft ber beiden Baufer geregelt.

S. 63. Dem Raifer, fo wie jedem der beiden Häufer, steht das Recht zu, Gefebe vorzuschlagen.

S. 66. Die Uebereinstimmung des Raifers und der beiden Säufer des Reichstages ift zu je= dem Gefete erforderlich. Unträge auf Erlaffung von Gefegen, welche durch eines der beiden Sau= fer oder durch den Raifer abgelehnt worden sind, fonnen in derfelben Seffion nicht wieder vorgebracht werden.

S. 67. Dem Reichstage fieht die Theilnahme an der Gesetgebung über jene Ungelegenheiten zu, welche in diefer Reichsverfaffung als Reichs-

angelegenheiten bezeichnet find.

S. 63. Un der Gesetgebung über die Reichs: angelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch ruckfichtlich der Gefetgebung über bas burgerliche Recht, bas Straf recht, die Gerichtsverfaffung und das Gerichts: verfahren Statt. In soferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Clavonien fammt S. 46. Jede Stimmgebung bei den Bahlen | dem croatischen Ruftenlande und Fiume fur die eben angeführten Zweige der Befetgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetliche Normen und Ginrichtungen bestehen, wird für diefen Theil der Gefetgebung die Birtfamkeit der Landtage der zuerst genannten Rron= ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer lander aufrecht erhalten. — Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage diefer Kronländer fenn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um balauf die Dauer von funf aufeinander folgenden bigft die munfchenswerthe Uebereinstimmung der beizuführen. — Bis dieses erfolgt, haben die §. 50. Die Mitglieder bes Dberhaufes em= Abgeordneten besjenigen Kronlandes, in welchem pfangen feine Entschädigung, jene des Unterhauses eine von den übrigen Kronlandern verschiedene Gefengebung in den genannten 3weigen besteht, fich der Theilnahme an den Berhandlungen bier-

> S. 69. Der Raifer vertagt und fchließt ben Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages ober eines feiner Saufer anordnen. - Wird ber Reichstag vertagt, ober auch nur eines der Häuser aufgelöst, so find die Sigungen in beiden Baufern allfogleich einzuftellen. - Die Biederberufung des Reichstages muß, im Falle der Muflöfung, innerhalb drei Donaten nach berfelben erfolgen.

IX. Abschnitt.

Bon den Landesverfassungen und den Landtagen.

S. 70. Die im S. 1 aufgeführten Kronlander werden in den Ungelegenheiten, welche die Reichsverfaffung ober bie Reichsgefete als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

S. 71. Die Berfaffung des Konigreiches Ungarn wird in fo weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsver= faffung nicht im Ginflange fteben, außer Birtfam= feit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Berhältniffen des öffentlichen und burger= lichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diefe Berhältniffe regeln.

S. 72. Der Woiwodschaft Gerbien werden folche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Rirchengemeinschaft und Nationalität auf altere Freiheitsbriefe und faiferliche Erklärungen der neuesten Zeit stugen. - Die Bereinigung ber Woiwobschaft mit einem an= deren Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derfelben, durch eine besondere Ber-

fügung festgestellt werden.

S. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Ginschluß bes bazu gehörigen Rustenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthumliche Institutionen, innerhalb des durch diefe Reichs= verfaffung festgestellten Berbandes diefer Lander mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit der= felben von dem Konigreiche Ungarn aufrecht er= halten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation diefer Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Unschluß und die Bedingungen desfelben verhandeln, und bas Ergebniß ber Sanction bes Kaisers unterziehen.

S. 74. Die innere Geftaltung und Ber= faffung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundfage der völligen Unabhangig= feit von dem Königreiche Ungarn und der Bleich: berechtigung aller bas Land bewohnenden Rationen, im Ginklange mit Diefer Reichsverfaffung, burch ein neues Landesstatut festgestellt werben. - Die Rechte der fächsischen Nation werden innerhalb Diefer Reichsverfaffung aufrecht erhalten.

S. 75. Das jum Schutze ber Integrität bes Reiches bestehende Institut ber Militargrange wird in feiner militarifchen Organisation aufrecht ei halten, und bleibt als ein integrirender Beftand= theil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsge= walt unterftellt. Gin eigenes Statut wird ben Bewohnern der Militärgrange in Bezug auf ihre Befibverhaltniffe Dieselben Erleichterungen gewähr: leiften, welche den Ungehörigen ber übrigen Kron: länder ertheilt wurden.

S. 76. Gin besonderes Statut wird die Berfaffung des lombardisch - venetianischen Königreis ches und das Berhaltniß diefes Kronlandes gum Reiche feststellen.

S. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten ei= gene Landesverfaffungen. Die ftandischen Berfaffungen treten außer Wirksamkeit.

S. 78. Die Bufammensetzung ber Landtage nit Beachtung aller Landesintereffen zu gesche= hen. Die Abgeordneten zu denfelben werden durch directe Wahl berufen.

S. 79. Die gum Wirkungsfreife der Landes: vertretung gehörigen Befugniffe werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landes-Musschüffe geübt.

S. 80. Jedem Landtage wird bas Recht ber Theilnahme an der Gefetgebung in Landesangele genheiten und des Gefetesvorschlages, fo wie bas Recht, die Ausführung der Landesgesete ju überwachen, gewährleiftet. Die Uebereinstimmung des Raifers und des Landtages ift zu jedem Landesgesete erforderlich.

S. 81. Abanderungen der Landesverfaffungen follen in den Landtagen, welche zuerft merben berufen werden, im gewöhnlichen Bege ber Befehgebung beantragt werden konnen. In den folgenben Landtagen foll zu einem Befchluffe über folche

Abanderungen die Gegenwart von mindestens brei Biertheilen aller Abgeordneten, und die Buftim= mung von mindeftens zwei Drittheilen ber Unmefenden erfordlich fenn.

S. 82. Die naheren Bestimmungen über die Bilbung und ben Wirkungsfreis ber Landtage und Landes-Ausschüffe werden die Landesverfaffungen und Bahlgefege diefer Kronlander feststellen.

S. 83. Alle Berfaffungen der einzelnen Kron= lander, welche bas Reich bilden, follen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und muf= fen dem erften allgemeinen öfterreichifchen Reichs= tage vorgelegt werden, welcher nach deren Ginführung sofort berufen wird.

#### X. Abschnitt.

Bon der vollziehenden Gewalt.

S. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronlandern ift Gine und un= theilbar. Gie fteht ausschließend bem Raifer gu, ber fie durch verantwortliche Minister und die den= ausübt.

S. 85. Wird einer Korperschaft oder wem im= mer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, fo fann diefes nur widerruflich Statt finden, und Die Krone ift ftets berechtigt, fur die Musubung bes übertragenen Theiles der vollziehenden Gemalt eine andere Borfehrung zu treffen.

S. 86. Die Bollziehung und Sandhabung ber Landesgefete, fo wie die Musführung ber von den Landtags=Musschüffen innerhalb ihres verfaf= fungemäßigen Wirtungetreifes erlaffenen Entichei= dungen, fteht der vollziehenden Gewalt zu.

S. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht verfammelt ift, und bringende, in ben Gefegen nicht vorgefebene Magregeln mit Gefahr auf dem Berguge fur das Reich oder für ein Kron= land erforderlich find, fo ift der Raifer berechtiget, die nothigen Berfügungen, unter Berantwortlich= feit bes Ministeriums, mit provisorischer Gefetes= fraft zu treffen, jedoch mit der Berpflichtung, dar= über dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

S. 88. Die Minifter haben die Bermaltung im Reiche und in den einzelnen Kronlandern zu leiten, die bezüglichen Berordnungen zu erlaffen, und die Handhabung der Reichs= und Landesgesete zu

S. 89. Den Ministern fteht es zu, unter ihrer Berantwortung in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Dr= ganen zur felbstständigen Entscheidung überlaffen find, die Ausführung von Berwaltungsmaßregeln, welche den Gefegen und dem Gefammtwohle ent= gegen find, einzuftellen oder zu unterfagen.

S. 90. Die Minifter haben bas Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; fie fonnen auch fur bestimmte Berhand= lungen sich durch abgeordnete Commissare vertre= ten laffen. Un den Abstimmungen des Reichsta= ges nehmen fie nur Theil, wenn fie Mitglieder des=

felben find.

S. 91. Ueber die Berantwortlichfeit der Di= nifter, über das gerichtliche Berfahren gegen Die= felben, dann über beren Beftrafung im Falle ber Berurtheilung, wird ein besonderes Gefet be- lichen Saufes bleiben aufrecht. stimmen.

S. 92. Für die einzelnen Kronlander ernennt ber Raifer Statthalter, welche als Organe ber vollziehenden Gewalt die Sandhabung der Reichsund Landesgefete zu übermachen, und die Leitung ber inneren Ungelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu beforgen berufen und verpflichtet sind.

S. 93. Die Statthalter haben bas Recht, in ben Landtagen felbit, oder durch ihre abgeordneten Commiffare zu erscheinen, und jederzeit bas Wort ju nehmen. Un den Abstimmungen ber Landtage nehmen fie nur Theil, wenn fie Mitglieder derfel-

ben find.

S. 94. Die Statthalter find in ihrer Geschäftsführung bafür verantwortlich, daß die Reichsgesete und die Gesetze des betreffenden

Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt

S. 95. Die vollziehende Reichsgewalt fann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronlander auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder folche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches vermal= ten laffen.

XI. Abschnitt.

Bondem Reichsrathe.

S. 96. Un die Geite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath ein= gefeht, deffen Beftimmung ein berathender Gin= fluß auf alle jene Ungelegenheiten fenn foll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um fein Gutachten angegangen wird.

S. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes mer= den von dem Raifer ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögli=

che Rücksicht zu nehmen.

S. 98. Ein besonderes Gefet wird die Gin= felben untergeordneten Beamten und Beftellten richtung und den Wirfungsfreis des Reichsrathes

XII. Abschnitt.

Bon der richterlichen Gewalt.

99. Die richterliche Gewalt wird felbft=

ständig von den Gerichten geübt.

5. 100. Alle Gerichtsbarfeit geht vom Reiche aus. Es follen in Sinkunft feine Patrimonial= Gerichte bestehen.

§ 101. Rein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer burch richterlichen Epruch, von feinem Umte zeitweilig entfernt oder entlaffen, noch auch ohne fein Unfuchen an einen anderen Dienftort überwiesen oder in den Ruhestand verfet werden - Diefe lettere Bestimmung findet jedoch auf Bersetungen in ben Rubeftand, welche wegen eingetretener Dien= ftesuntauglichkeit nach ben Borfchriften bes Befebes erfolgen, fo wie auf jene Veranderungen im Richterpersonale, welche durch Menderungen in der Ginrichtung der Gerichte nothwendig werden, feine Unwendung

6. 102. Rechtspflege und Verwaltung follen getrennt und von einander unabhängig gestellt merben. Ueber Competeng = Conflicte gwifchen ben Ber= waltungs = und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gefet zu bestimmende Behörde.

6: 103. Das Gerichtsverfahren foll in ber Regel öffentlich und mundlich fenn. — Die Musnahmen von der Deffentlichkeit bestimmt, im In tereffe der Ordnung und Sittlichkeit, das Ge fet. - In Straffachen foll der Unklage Prozeß gelten; Schwurgerichte follen in allen fchweren Ber= bre fen, welche das Gefet naher bezeichnen wird, dann bei politischen und Pregvergeben erkennen.

S. 104. Die Durchführung ber vorgedach= ten allgemeinen Grundfage, nach welchen in Sinfunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden foll, fo wie deren Ginführung in den einzelnen Kronlandern unter Beach= tung ber eigenthumlichen Berhaltniffe berfelben, bleibt befonderen Reichs = und beziehungsweise (S. 68) Landesgesegen vorbehalten.

S. 105. Die Bestimmungen der Sausge fege über den Berichtsftand der Glieder des faifer-

XIII. Ubschnitt.

Bon bem Reichsgerichte.

ten haben wird:

1. 218 Echiedegericht : bei Streitfragen zwischen bem Reiche und ben einzelnen Kronlandern oder zwischen einzelnen Kronlandern unter fich, in fo ferne ber Wegenstand nicht in ben Bereich ber gefengebenden Reichsgewalt gehört.

11. 216 oberfte Inftang; bei Berletungen ber politischen Rechte.

III. 2118 untersuchende und oberfte richtende Behörde:

> a) bei Unklagen gegen die Minister und Statthalter, dann

b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen ben Monarchen ober Regenten und in Fällen von Soche ober Landesverrath.

107. Der Gig bes Reichsgerichtes ift in Wien, und es wird durch ein besonderes Gefet beftimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rudficht auf die einzelnen Kronlander Statt finden, wie groß die Bahl derfelben, und wie das Betfahren des Gerichtes fenn foll

XIV. Abschnitt.

Bon dem Reichshaushalte.

§ 108. Mule Steuern und Abgaben für Reichs = und Landeszwecke werden burch Gefete bestimmt.

109. Mue Ginnahmen und Ausgaben des Reiches muffen jährlich in einem Boranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Aufällige Ueberschreitungen bes Boranschlages find ber nachträglichen Uner= fennung von Ceite Des Reichstages ju unterziehen.

S. 110. Die Staatsschuld ift vom Reiche

gewährleistet.

S. 111. Die allgemeine Rechnung über ben Reichshaushalt jeden Jahres wird nebft einer Uebersicht der Staatsschulden von dem oberften Rechnungshofe bem Reichstage vorgelegt.

S. 112 Gin besonderes Gefet wird die Gin= richtungen und Befugniffe des oberften Rechnungs:

hofes feststellen.

Abschnitt.

Bon der bewaffneten Dacht.

S. 113. Die bewaffnete Macht ift bestimmt, bas Reich gegen außere Feinde zu vertheibigen, und im Innern die Aufrechthaltung ber Dronung und die Musführung der Gefete zu fichern.

S. 114. Im Innern fann zu Diesen 3meden die bewaffnete Macht nur über Aufforderung ber Civilbehörden und in den gesethlich bestimmte Fallen und Formen einschreiten.

9. 115. Die bewaffnete Macht ift wejentlich gehorchend. - Rein Theil derfelben barf gemeinsam berathen

§ 116. Das Befet bestimmt ben Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum gand: heere und zum Dienfte auf der Gee.

6. 117. Das Beer fteht unter ber Militar= gerichtsbarkeit und bem Militargefete. - Die Disciplinarvorschriften fur bas Land= und Geeheer bleiben in voller Unwendung

S. 118 Der Gid bes Beeres auf die Reichs: verfaffung wird in ben Fahneneid aufgenommen.

S. 119. Die Ginrichtung ber Burgermehr wird durch ein besonderes Gefet geregelt.

XVI. 26 b f ch n i t t. Milgemeine Bestimmungen.

S. 120 In so lange die durch diese Reichs= verfaffung bedingten organischen Befege nicht im . verfaffungemäßigen Bege ju Stande gefommen find, werden bie entiprechenden Berfugungen im Berordnungsmege erlaffen.

S. 121. Bis die neuen Gefete und Berordnungen in Birtfamkeit treten, bleiben bie beftehenden in Rraft. - Die bestehenden Steuern und Ubgaben werden fort erhoben, bis neue Befete abweicheud bestimmen und gur Unwendung fommen.

S. 122. Die Behörden bleiben bis gur Musführung der fie betreffenden neuen organischen Wefebe und Berordnungen in ihrer Birtfamteit.

§ 123. Menderungen diefer Reichsverfaffung 6. 106. Es foll ein oberftes Reichsgericht fonnen im erften Reichstage im gewöhnlichen Wege eingeset werden, welches von Umtswegen oder ber Gesetzgebung beantragt werden. In ben folauf geführte Rlage in folgenden Fallen einzuschrei- genden Reichstagen ift zu einem Beschluffe iber folche Abanderungen in beiden Saufern bie Begenwart von mindeftons biei Biertheilen aller Mit= glieder, und die Buftimmung von mindeftens zwei Drittheilen ber Unmefenden erforderlich.

Co gegeben in Unferer foniglichen Sauptftadt Dimut ben vierten Marg im Jahre bes Beils Eintaufend Ucht Sundert Neun und Biergig, Unferer Reiche im Erften.

Franz Joseph. (L. S.)

Chmarzenberg. Stabion Rrauß. Bach. Corbon. Brud. Thinnfeld. Rulmer.

Gottes Gnaden Raifer von Defferreich; Ronig von Ungarn und Bobmen, Ro: nig der Combardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Glavonien, Ga: ligien, Lodomerien und Illgrien; Ergberjog von Defterreich; Berjog von Loto. ringen, Galgburg, Steiermart, Rarn: ten, Rrain, Ober = und Nieder : Ochle= fien; Großfurst von Siebenburgen; Markgraf von Mahren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrot 2c. 2c.

Haben in der Erwägung, daß Die möglichst baldige und vollige Durchfuh: bestandvertrage findet bas Gefet vom 7. Cept. rung der in dem Befete vom 7. Geptem: ber 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthansbandes und der dadurch ge mabrten Gleichftellung und Entlaftung alles Grund und Bodens, fo wie die Ermitt: lung und Fluffigmachung der durch diefes Gefet den bieberigen Bezugeberech: tigten im Grundfate geficherten billigen Entschädigung dringend einige den Grund: fagen diefes Gefetes entsprechende adminiftrative Berfügungen und namentlich Die Bufammenfetung eigener Commissionen in jedem Lande ju deffen Bollführung und ju dem Ende erheischen, um die Berpflichtes ten der bisher herrschenden Ungewißbeit über Urt und Dag der ju leiftenden billi= gen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gefet gesicherten Bortbeile fofort im rollften Umfange guzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diefem Gefete gebuhrende Ent: schädigung baldigst flussig ju machen, baben über Einrathen Unferes Minifterra thes beschloffen und verordnen wie folgt:

S. 1. Die Robot und Robotgelder der In= leute und der auf unterthänigen Gründen gestif= teten Häusler find in Gemäßheit des S. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung

aufgehoben.

S. 2. Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mitBeachtung der eigenthumlichen Verhältniffe der einzelnen Länder erhe= ben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im S. 5 des Gefetes vom 7. September 1848 ausge= sprochenen Bestimmung begriffen fenen, und daher ohne Entschädigung aufzuhören haben, und welche Schuldigkeiten und Leiftungen dagegen unter die Unordnung des S. 6 des gedachten Gefetes fallen, folglich nur gegen Leiftung einer Entschädigung jeder anderen Art, find nach dem bestehenden firen aufgehoben find. Diefelben Commiffionen werden Ausmaße zu veranschlagen. andererfeits ermitteln, welche Laften, ju Folge S. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der haben.

S. 3. Unter ben Bestimmungen ber SS. 3 und wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeits= verhältniffe oder dem grundherrlichen Dbereigen=

thume entspringt.

Blumenfuch: und Beiderechtes, dann der Brach: und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben find, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Mufhebung in Birkfamkeit. Die naberen Bestimmun-Berhältniffen festgeset werden.

S. 5. Die Leiftungen aus emphiteutischen und deren Bestimmungen vorbehalten. andern Bertragen über die Theilung des Gigenvom 7. Sept. 1848 entgeltlich aufzuheben find, follen, bis die Ablösung erfolgt ift, erfüllt werden,

Bir Frang Joseph der Erfte, von Arbeitsleiftungen ichon derzeit in Geld zu reluiren find. Die Durchführung diefer Ablofung bilbet einen Gegenstand der Birtfamteit der Landescom= miffionen.

S. 6. Naturalleiftungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgniffen an Früchten, fondern als un= veranderliche Giebigkeit an Rirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrich= tet werden, find durch das Gefet vom 7. Sept. 1848 nicht aufgehoben, find jedoch gleichfalls ab= zulösen.

S. 7. Muf zeitliche Grund Pacht und Grund:

1848 feine Anwendung.

S. 8. Bei Ermittlung ber Entschädigung für die nach S. 3 und 6 des Gefetes vom 7. Sept. 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ift nach folgen= ben Grundfagen vorzugehen. Gegenstand ber ben Berechtigten zu leiftenden Bergütung ift ber Werth ber Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

S. 9. Die Leiftungen in Bodenfruchten werben nach ben fur die Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters festgeseten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Ratastralpreise bisher noch nicht festgeset wur= den, find die Preife der Bodenfruchte im furgeften Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

S. 10. Die Preise anderer Naturalleiftun= gen von landwirthschaftlichen Erzeugniffen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denfelben entsprechenden

Werthanschlage berechnet.

S. 11. Die Preife ber Arbeitsleiftungen (Robot) werden nach dem Berhältniffe ausgemit= telt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit fteht. Biebei ift jedoch als Grundfat festzuhalten, daß in feinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe. Wo zwischen den Parteien schon dermalen ein geringerer Reluitions= oder Uboli= tionspreis besteht, als nach der eben bezeichneten Werthbemessung entfiele, hat der geringere Ub= löfungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Berth der foge= nannten gemeffenen Robot, das ift: jener für be= stimmte Arbeiten, ift durch Schähung festzustellen.

S. 12. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als Robot= und Zehentgelder oder für Leistungen

S. 13. Die bisher in Wiener : Währung, Ginlojungs= oder Anticipations = Scheinen gelei= ihnen gegenüber ftebenden Rechte, ju entfallen fteten Geldzinfe werden nach dem Courfe von 250

für 100 auf Metallmunge gurudgeführt. S. 14. Die Entschädigung für die Beran= 6 des Gefetes vom 7. Sept. 1848 ift jeder auf dem derungsgebühren, die fich nicht auf emphiteuti-Grundbefige bleibend haftende Behent begriffen, fche Verträge zwifchen dem Dber- und Nugungs= Eigenthumer, fondern anf die Landesverfaffnng, das Gefet oder das Unterthansverhaltniß grun= den, wird nach Abzug der Steuer, welche von 5. 4. Die Holzungs- und Beiderechte, dann dem Bezuge diefer Gebühren zu entrichten war, die Servitutsrechte zwischen den Dbrigkeiten und der Muslagen der Grundbuchsführung und Desihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit jenigen Theiles der Musgaben fur bie Berichts= Ausnahme des im S. 7 des Gesehes vom 7. Sept. pflege und die politische Berwaltung, der durch 1848 unentgeltlich aufgelaffenen dorfobrigkeitlichen die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gededt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleiftungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschaße vorläufig mittels einer gen über die Aufhebung und das Entgelt werden Rente geleistet. Die Urt und Weise, wie die für jedes einzelne gand nach beffen eigenthumlichen auf emphiteutifchen Bertragen gegrundeten Beranderungsgebühren abzulöfen find, bleibt befon-

S. 15. Bon bem Berthanfdlage aller burch thums, welche zu Folge des S. 8 des Patentes das Gefet vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen oder gur Aufhebung bestimmten Leiftungen außer ben halten, daß die gur Laft der Berpflichteten ermit-Beränderungsgebühren wird der Werth der Bemit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural= genleiftungen, die von dem Berechtigten an den chem Unschlage jum Capitale erhoben, als ein auf

Berpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leiftungen zu erfolgen und es findet in feinem Falle, felbst wenn der erstere den letteren übersteigen follte, für den Ueberschuß eine Bergutung Statt.

S. 16. Bon dem auf folche Beise ermittelten Berthe der aufgehobenen Leiftungen ift ein Drit= theil für die Steuer, die der Berechtigte von diefen Bezügen zu leiften hatte, die Bufchlage zu diefer Steuer, die Roften der Ginhebung und die fich er= gebenden Musfalle als eine Paufchal-Musgleichung

in Abzug zu bringen.

S. 17. Der nach Abzug ber obgedachten Paufchal-Ausgleichung mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berech=

tigten gebührenden Entschädigung.

S. 18. Bon diesen zwei Drittheilen des Berthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die SS. 3 und 6 des Gefeges vom 7. Sept. 1848 gegen Entgelt aufgehoben find, in fo ferne sich felbe nicht auf emphiteutische oder andere Bertrage über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geiftliche Stiftung grunden, der Berpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, das andere Drittheil ift als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen feine geeigneten Landesmittel zur Berwendung für diefen 3meck vorhanden find, oder die vorhande= nen nicht zureichen, fchließt ber Staatsfchat ben feb= lenden Betrag für Nechnung des betreffenden gan= des und unter Borbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande Statt zu finden hat, einstweilen vor.

S. 19. Die Entschädigung nach dem im S. 17 festgeseten Ausmaße ift für die Schuldigkeiten, die sich auf emphiteutische, ober andere Berträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geift= liche Stiftung gründen, von dem Berpflichteten allein zu entrichten. - Gine Ausnahme von diefem Grundfage findet Statt, wenn der als Entschädi= gung nach dem S. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder fofern er mit der zu Folge bes S. 18 für Schuldigfeiten von denfelben Grundstücken ge= bührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letteren 40 Percent des Reinertrages der

belafteten Grundstücke überschreitet.

In einem folden Falle ift ber Betrag, um welchen die den Berpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an den= felben fehlt, aus dem Staatsichabe vorzuftreden, daß der Berpflichtete feinen minderen Betrag, als die Salfte des nach dem S. 17 bestimmten Mages, das ift nicht weniger, als ein Drittheil des zu Folge S. 15 ausgemittelten Werthanschlages, zu entrichten hat. Der Reinertrag ift in ben gan= dern, in denen die Ertragschätzung für das Grundfteuer=Ratafter vollführt ift, nach den Ergebniffen desfelben, in andern gandern aber nach den Er= tragsanschlägen des Grundsteuer : Provisoriums, von denen der Cultursaufwand abzugiehen ift, aus= zumitteln.

S. 20. Die zu Folge der Bestimmungen Die= fes Patentes den Berpflichteten obliegenden Bahlungen find an die Staats-Caffen, die hiezu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten gu leiften ; ber Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decur= fiven Raten bei ben Staatscaffen gu beheben.

S. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Berpflichteten wird auf demfelben Bege und burch diefelben Magregeln bewirft, welche für die Ginbringung der Grundsteuer vorgeschrieben find. Much genießen die Forderungen auf diefe Bahlungen das Borrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs = und Executionsfällen.

S. 22. Ueberhaupt ift als Grundfat feftzu= telte jährliche Entschädigungsrente in zwanzigfaBerechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und

die Berechnung der Entschädigung auf einen glei=

chen Anfangspunkt zurückzuführen, haben die

Berpflichteten die für das landesübliche Rutjahr

1843 ruckständigen Leistungen aus den durch die

SS. 3 und 6 des Gefetes vom 7. September 1848

entgeltlich aufgehobenen Bezugs = Rechten nach

Abzug von einem Paufchal = Ginlaß Gines

Sechstels der Jahresleiftung nachträglich zu

entrichten. - Bei ber giffermäßigen Musmitt=

tente SS. 8 bis 13, bann 15 fur die Mus-

mittlung der Entschädigung aufgestellten Grund=

fägen vorzugehen. — Die dergeftalt bezifferten

Steuer an die Staatscaffen zu entrichten und von

Dagegen findet auch eine Bergutung der burch

den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen

für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch

den Berpflichteten nicht weiter Statt, fo wie die

Entschädigungsrente erft von dem Ablaufe des

landesüblichen Rusjahres 1848 an zu laufen

für die vor dem 7. September 1848 vorgefomme=

nen Beranderungsfälle ift von Geite Des Ber:

pflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den

Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars

der Todesfall vor dem 7. September 1848 einge=

treten ift und bezüglich des Laudemiums die Be-

sig-Auschreibung vor diesem Zeitpuncte angesucht

wurde; vorbehaltlich der in biefem Patente fur

die emphiteutischen Berträge vorgesehenen befon=

Patentes bezogenen Inleut = und Sausler = Ro=

bot, fo wie aus den durch den S. 5 des Gefetes

vom 7. September 1848 ohne Entschädigung auf-

gehobenen Rechten, foweit diefelben das Rutjahr

S. 28. Die Rucfftande aus der S. 1 diefes

S. 27. Das Mortuar und bas Laudemium

letteren an die Berechtigten zu erfolgen.

bem entlasteten Gute mit der gefetzlichen Priorität vor allen anderen Soppothefar = Laften bestehende, die Borrechte der landesfürstlichen Steuer genie= Bende Laft anzusehen und zu behandeln ift. Befondere Beftimmungen werden die Durchführung Diefes Grundfages vermitteln. Alle zu diefem Ende etwa erforderlichen Umtshandlungen in den offentlichen Buchern haben toftenfrei Statt gu finden.

S. 23. In jedem Lande ift die Worforge zu treffen, daß die Berpflichteten, welche es vorzie- lung derfelben ift nach den in diefem Pahen, statt der als Entschädigung ausgemittel= ten jährlichen Rente, bas Capital der Entschädi= gung sogleich oder in einer Unzahl gleicher Sah= Ruckstände find von den Berpflichieten mit der resraten mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrich= ten, in die Lage gefett werden , sich auf die mög= lichft einfache, schnelle und billige Beise ihrer Ent= schädigungspflicht vollständig zu entledigen.

S. 21. 3ft das Gut, zu welchem die aufge= hobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen ober andern Saftungen belaftet, fo foll bei der Erfolglaffung der Enticha= bigung bem burgerlichen Rechte gemäß die gehörige Borfehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ift bie Unffalt zu treffen, daß die dem ehemaligen Be= jugs-Berechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungs-Unsprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

S. 25. Bur Erleichterung ber Berechtigten wird bestimmt, daß benfelben auch noch vor ber vollständig erfolgten Ermittlung ber ihnen gebüh= renden Entschädigung ein Drittheil jener Rente als Borfchuß fluffig gemacht werden foll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach ben Grundfäßen des gegenwärtigen Patentes über den Werthanschlag ber aufgehobenen Schulbigfeiten entfällt. — Diefe Borfchuffe haben für Rechnung und auf Abschlag ber zu ermittelnden befinitiven Entschädigung zu gelten und find bei Abgang zu= reichender Landesmittel aus dem Staatsichage für Rechnung ber zur Zahlung Berpflichteten und un= ter Borbehalt ber Abrechnung bei ber befinitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Ia= bularverhältniffe gebotenen Rechtsvorsichten gu

S. 26. Um die Musgleichung zwischen ben rung ber gegenwartigen Beftimmungen aufgestellt.

Franz Joseph

1848 betreffen, mit Ausnahme ber Gerichtstaren und Grundbuchs-Gebühren, haben ohne Entschädi= S. 29. In jedem Lande und in jedem Rreife werden eigene Commiffionen, bei benen fowohl die Intereffen der Berechtigten als der Berpflich=

deren Bestimmungen.

teten gehörig vertreten fenn follen, gur Bollfüh-

Stadion. Schwarzenberg. Krauß. Bach. Cordon.

haben wird.

Druck. Thinnfeld. Kulmer.

#### W i e n

Ge. f. f. Mejeftat haben mit allerhöchfter Entschließung vom 25. Febraur I. J. bem f. t. Dberft-jagermeifter, F. M. E. Ernft Grafen v. Sonos Springenstein, die nachgesuchte Enthebung von bem Dienfte eines f. f. Dberftjagermeifters, bann Directors bes Baldamtes und ber Forftlehranftalt in Mariabrunn, in Gnaden zu bewilligen, und benfelben biervon mit bem nachfolgenden Allerhochften Sanbichreiben in die Renntniß zu feten geruhet:

"Lieber Graf Sonos! Indem ich Ihnen auf Thre Bitte die wegen vorgeruckten Alters ange-"Suchte Enthebung von dem Sofdienste Meines "Dberftjägermeisters und von der Direction des "Waldamtes, das der Forft-Lehr=Unftalt zu Maria= "Brunn, in Gnaden bewilliget, febe 3ch Gie mit "Dienftzeit anvertraut gemefenen Memtern, mit eben "fo viel Gifer als Erfolg befleideten."

"Senen Sie überzeugt, daß Ich bie vielen "Berdienste, welche Sie vor dem Feinde und im "Frieden, ftets treu dem Rufe der Pflicht und Ehre, fich um ben Staat erworben haben, fo wie "Ihre unwandelbare Unhanglichkeit an Mein Saus, "wohl zu murdigen weiß, und empfangen Gie ba-"fur die Berficherung Meiner vollen Unerfennung."

Dimit ben 25. Februar 1849.

Frang Jojeph m. p.

Se. Majeftat haben über Untrag bes Minifteriums fur Candescultur und Bergmefen ben bisbe-

S. 30. Reclamationen gegen Die Werthan= schläge ber aufgehobenen Giebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. Bu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmanner ben Dbmann zu mählen.

S. 31. Befondere Berordnungen werden die Busammensehung ber Commiffionen feststellen und das Berfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

S. 32. Befondere Bestimmungen werden wegen Unlegung eines Entschädigungs = Catafters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes = Credits = Unstalten behufs der ehe= baldigsten vollständigen Entlaftung der Berpflich= teten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals-Entschädigung erlaffen werden.

S. 33. Mlle Urfunden, Schriften und Berhandlungen über die Ausmittlung und Ginbrin= gung der Entschädigung für die durch das Gefet vom 7. September 1848 aufgehobenen La= ften, Dienstleiftungen und Giebigkeiten genießen die Stämpelbefreiung.

S. 34. In Bezug auf bas Königreich Ba= lizien wird eine besondere Anordnung die Durch= führung des Patentes vom 17. Upril 1843 und des Gefetes vom 7. September 1848 feststellen.

S. 35. Die Frage über ben Umfang ber Unwendbarkeit des Gefetes vom 7. Septem= ber 1848 und über die Art der Durchführung besfelben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der dafelbst bestehenden, noch naber zu erhebenden befonderen Berhaltniffe einer eige= nen unverzüglich zu pflegenden Berhandlung vorbehalten.

S. 36. In allen übrigen Bebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1843 erlaffen murde, find die Bestimmungen bes ge= genwärtigen Patentes fofort gur Musführung zu bringen.

S. 37. Die Minifter bes Innern, ber Justig und der Finangen sind mit der Bollziehung des gegenwärtigen Patentes und mit der Erlaffung der erforderlichen Borfchriften und Bei= fungen beauftragt.

Gegeben in Unferer fonigl. Sauptstadt

Olmus ben 4. Marg 1849.

Bergogthum Rrain.

Laibach am 9. Marg. Geftern Nachmittags Schlag 5 Uhr murbe nach vorheriger Busammenberufung ber Bertrauensmanner ber hiefigen Stabtgemeinde und im Beifenn aller Civit - Autoritaten Laibachs, von Gr. Ercelleng, dem Herrn Landes-Gouverneur, im flatifichen Rathbaussaale die eben eingetroffene neue Reichsverfaffung, Die wir im heutigen Blatte bringen, feierlich proclamirt. — Um Schluffe ber Proclamation wurde vom herrn Gouverneur ein Lebehochruf auf Ge. Majeftat, ben Raifer Frang Sofeph I, ausgebracht, in welchen die Unmefenden einstimmten.

Durch die von Seiner Majeftat verliebene Berfaffung ift bas Wert ber Conftituirung Defferreichs, der Bereinigung unferes großen Baterlandes gu Ginem Gangen abgeschlossen. Die hobe Wichgtikeit und Bebeutung biefes großen Greigniffes fur bie Bolter Defterreichs entsprechend gu feiern, fanden Se. Ercelleng, ber herr Minifter bes Innern, mit hohem Erlaffe vom 7. d. M., Bahl 13181M 1. anguordnen, bag am 15. Marg im gangen gande, in allen Saupt- und Kreisstädten eine firchliche Bestlichkeit, Sochamt und Te Deum mit ber größ-ten Feierlichkeit begangen werbe, an welcher sich alle Autoritäten zu betheiligen aufgefordert mor-

Bom f. f. illpr. Landesprafidium. - Saibach am 8. Marg 1849.

rigen provisorischen Director ber provisorischen f. f. und fteirisch-ftandischen montaniftischen Lebranftalt Ju Bordernberg, Peter Tunner, zum wirklichen Director ber neucreirten f. f. montanistischen Lehranftalt zu Leoben in Steiermart, bann ben bisberigen provisorischen Professor, Albert Miller, gum wirklichen Profeffor an ber ermahnten Lehranftalt zu ernnenen geruhet.

Nachdem ber Professor ber höheren Physik an ber Wiener Sochschule, Regierungsrath Undreas v. Ettingshaufen, fich über Aufforderung Gr. faifert. Soheit, Des burchlauchtigften Berrn Ergher-30gs Johann, als Ober-Directors der f. f. 3n-genieur-Academie, bereitwillig erklart hat, die Profeffur der höheren Theile der Mathematit, Physit und Mechanit in der 6ten und 7ten Classe der In-"Bedauern von einem Poften scheiden, ben Gie, genieur-Academie zu übernehmen, und zugleich, zur "gleich allen übrigen Ihnen im Laufe Ihrer langen Erzielung bes nothwendigen Ginklanges im Unterrichte, die Oberaufficht uber die mathematischen Studien in den untern funf Claffen gu fuhren, fo haben Ge. Majeftat, über Untrag bes probiforischen Ministers des öffentlichen Unterrichts, mit allerhöchster Entschließung vom 17. Februar b. 3. ben Professor v. Ettingshausen seiner Dienst-leistung an ber Biener Universität zu entheben und Muergnädigft ju geftatten geruhet, daß berfelbe gur Ingenieur - Ucademie, mit Beibehaltung feines Titels und seiner Eigenschaft als Staatsbeamter übertrete; bei welchem Unlasse Ge. Majestät ihm zugleich bie allerhochfte Unertennung feiner ausgezeichneten Leiftungen an ber Biener Sochichule auszubrucken be-

#### Steiermark.

Grat. Der vom Herrn Carl Frossard, f. f. Dbersten und Adjutanten bei Sr. f. f Hoheit, dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Johann, deutschem Reichsverweser, im Auftrage Hochdessen Gemahlin, der hochwohlgebornen Frau Anna Freiin von Brandhof, bezüglich der Wahl eines Procurators des Frauenvereines für die Kleinkinderbewahranstalten und Oberdirectors des Kinderspitals in Grat an den Herrn Gemeinderath Ludwig Roch et gerichtete Brief, do. Frankfurt a. M. den 8. Februar 1849, enthält folgende Nachschrift:

"Se. kaiserl. Hoheit tragen mir auf, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, in seinem Namen der Burgerschaft von Gratz einen herzlichen Gruß zu überbringen. Er freut sich, die biederen Bewohner der Ihm theuren Stadt in vielleicht nicht mehr fer-

ner Beit wieder zu feben."

Der Gemeinderath von Gratz fühlt sich verpflichtet, diese huldvolle Erinnerung und hocherfreuliche Nachricht mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß der Gemeinderath,
überzeugt von den gleichen Gesinnungen der ganzen
Gemeinde, in der Sitzung vom 22. d. M. beschlossen hat, im Namen derselben Gr. f. f. Hoheit in
einer besondern Adresse den wärmsten Dank hierfür
auszusprechen.

Dom Gemeinderathe. Grat am 24. Febr. 1849. Dr. Ulm, Dr. Beller, als Obmann bes Gemeinderathes Schriftschrer.

Aus Grat melbet die dortige Zeitung vom 5. März gegen Mittag. Heute findet in Grat und in der Provinz Stepermark die Losung für das neu auszuhebende Militär-Contingent Statt. Von den Gespenstern, deren Erscheinen schon durch mehrere Tage vorhergesagt wurde, zeigt sich auch keine Spur. Die Consignirung zweier Nationalgarde-Compagnien geschah vorsichtsweise. Der gute Sinn aber, welcher in unserer Hauptstadt und Provinz beinahe allerwärts herrscht, ist ein weit sicherer Hort, als Bayonnete. Die Loosung geht hier und in der Stepermark, so weit sich dort aus den Vorausnahmen ein Schluß ziehen läßt, ohne jede Störung vor sich.

Unfere vaterländischen Regimenter, welche bie tapferen der Tapfersten in den Reihen der italienisschen Armee sind, werden einen für gleichen Ruhm empfänglichen Zuwachs erhalten, bessen sind wir in Borhinein versichert. Unsere Hauptstadt gibt zu diesem Contingente keine bedeutende Anzahl, da sie schon im Sommer beinahe ihr volles Contingent

burch Freiwillige ftellte.

Heute kamen von Agram gegen 40 friegsgefangene Honved-Truppen unter Escorte von einem Lieutenant von Heß Infanterie hierher.

#### Lombard. Denetianifches Königreich.

Berichte aus Mailand vom 27. Februar melben, die seit einigen Tagen von Seite des tapfern
Marschalls Grasen Radesty getroffenen Civilund Militär = Dispositionen lassen nahe bevorstehende Ereignisse vermuthen. Alle Blicke sind deßhalb nach dem Ticino gerichtet. Die Nevolutionspartei hat entschieden die Oberhand in Turin und
ber Einsluß der flüchtigen Mailänder Nobili und
Signori ist in ihrem Nathe vorherrschend.

Bor einigen Tagen hat man einen ungarischen Emissär, welcher Grenadiere zur Desertion zu ben tombarbischen Freischaaren verleitete, in einem Kaffehhause ergriffen und standrechtlich erschossen. Nach der Aussage flüchtiger Deserteure soll Spleny fort-während im Lager der Lombarden senn, und neuerbings Subsidien vom Pulsky aus Paris empfangen haben.

In der Strada Turino bauerten die Hausuntersuchungen wegen bes gemeldeten Vorfalles fort. Die Thater sind noch nicht entbeckt.

Mus Mailand wird unterm 1. b. M. berich= tet: Die aus Ungarn bei ben ungarischen Regi-

mentern gefangenen und nun einrückenden Honveds treffen seit 10 Tagen zahlreich ein, und diese Regimenter werden daher wieder in completen Stand gesetzt. Es herrscht jetzt der beste Geist unter ihnen, und sie bringen beim Einmarsch überall dem Kaisser Lebehochs! Ein gleiches geschieht mit den gesangenen regulären Truppen. So zog eine Abtheisung des bei Tyrnau gefangenen Infanterie = Regiments Ernst gleichzeitig mit Honveds bei Pizzisghetone mit dem Freudengeschrei: "Es lebe der Kaisser! es lebe Radetzh!" ein. So bricht der herrliche Geist, der die ganze Armee beseelt, unter den vereinten Waffenbrüdern in der Nähe des tapfern Marschalls Radetzh in lärmende Freudenruse aus.

#### Römische Staaten.

Der "Monitore Romano" enthält ein Decret der constituirenden Bersammlung vom 21. Februar, fraft dessen alles Kirchengut des römischen Staates als Eigenthum der Republik erklärt wird, die für eine angemessene Dotirung der Diener des Gultus zu sorgen hat.

Als ein Specimen der unverschämten Lügen, welche das ämtliche Journal der römischen Republik seinen Lesern auftischt, mag ein Schreiben aus Mailand vom 12. Februar dienen, worin es heißt:

"Die Nachrichten aus Ungarn scheinen sich zu bestätigen; die kaiserliche Urmee soll auf's Haupt gesichlagen und im vollen Rückzug begriffen senn. Windisch grät hat sein Hauptquartier nach Presburg verlegt!!"

Die "Patrie" vom 25. Febr. fagt: "bie beiben Abgefandten ber römischen Republik wurden von ber französischen Regierung noch nicht empfangen, und aus ben Erkundigungen, die wir aus guter Quelle eingezogen haben, scheint es, daß sie nicht auf officielle Beise empfangen werden dürften." Der "Moniteur du Svir" versichert etwas bestimmter, daß der Präsident ber französischen Republik und die Mehrheit des Cabinets den Beschluß gesaßt haben, die beiden römischen Abgesandten gar nicht zu empfangen.

Der "Monitore Romano" enthält ein Decret bes Executiv - Comités in Rom vom 18. Februar, fraft bessen alle in den Ställen des papstlichen Pallastes besindtichen Pferde, so wie auch die der papstlichen Robelgarden zum Gebrauch für die römischen Artillerie-Batterien requirirt werden.

Der Einmarsch ber Desterreicher in Ferrara aus hinlänglich befannten Urfachen, murde in Rom am 22. Februar befannt und veranlagte die Erecutivgewalt in Rom, eine bochft schwülftige und lacherliche Proclamation an die Italiener zu erlaffen, welche der "Monitore Romano" vom 23. mittheilt und an beren Schluß es heißt : " Erhebt euch, ihr Botter, alle in Maffe, wie wir uns erheben, um noch einmal biefe Peft Italiens zu vertreiben (per scacciare una volta questa peste d'Italia). Erbebet euch alle, nicht auf die Stimme biefer ober jener Regierung, fondern auf die beilige Stimme Staliens. Gilen wir herbei, um die Belbenthaten unserer Vorfahren zu erneuern, um noch ein Mal ben Baum der Freiheit mit Lorbern zu befränzen. Die römische Republik ruft euch, ihr Bolker alle berbei und feiner von Guch wird taub gegen ihren unfterblichen Aufruf fenn! (e niuno de voi all immortale suo grido sarà sordo.)

Die "Patrie" fagt: Die Correspondenz = Nach= richten aus Rom sind jetzt höchst felten. Dieser Umstand gibt dem nachstehenden Schreiben, das uns von einem der angesehensten Männer der Hauptstadt der chriftlichen Welt zugekommen ist, einen befondern Werth.

Rom, den 15. Februar. Wir können uns hier gar nicht die Schwankungen erklaren, die in den zu Gaeta abgehaltenen Rathsversammlungen obzuwalten scheinen. Hätte man gleich Anfangs die von Spanien und Reapel gemachten Anerbietungen an-

genommen, wurde in diesem Augenblicke Alles beendigt gewesen seyn. Die in Civitavecchia gelandeten
Spanier waren geradezu nach Rom marschirt, während die Neapolitaner durch Benevent eingedrungen
waren, und die Schweizer den heiligen Vater durch
Terracina escortirt hätten. In drei Tagen ware
Alles ohne Schwertstreich vollendet gewesen, und
Papst Pius IX. säße zu dieser Stunde in Rom.

Unglücklicher Beise fehlte es an einem raschen Entschluß und die Unarchie beherricht uns noch immer.

Wir müffen, um bei der Wahrheit zu bleiben, sagen, unsere heutigen Meister verstehen sich sehr wenig unter einander. Nie wurde eine andere Regierung nach allen Seiten so hin- und hergezogen. Die Berathungen der Rädelsführer sind eine Art von Kämpfen.

Man ist gegen Mamiani sehr aufgebracht, weil er seine Entlassung gegeben hat. Dieser ist wenigstens ein gemäßigter Republikaner, man hält ihn auch hier dasur. Um unser Unglück voll zu mamachen, traf Mazzini so eben hier ein.

Unfere Priefter verbergen oder vertleiden fich. Beftern ging ein Capuciner im felben Mugenblick über ben Plat Barbarini, als einige Butheriche fich damit beluftigten, Steine auf den Triton ber prachtvollen Fontaine, bie fich in ber Mitte bes Plates befindet, zu werfen. Der arme Mann fonnte fich nicht entwehren, einen verwunderungsvollen Blick auf diese Buthenden zu werfen, die bloß zerftorten, weil sie ein Bergnugen an ber Berftorung eines der Meifterftucke bes Bildhauers Bernini fanden. Man wurde ben Capuciner gewahr, man lief ihm nach, und nachdem man ihm eine rothe Mige aufgefest hatte, fing man an, ihm ben Bart auszureigen. Es ift gar nicht abzusehen, wie befes grausame Bergnugen geendigt haben wurde, wenn einige entruftete Borübergebende biefen Ungludlichen nicht den Sanden diefer Wahnfinnigen entriffen hatten.

Sie wissen, daß das Domcapitel der St. Peterstirche sich weigerte, am Tage der Proclamation der Republik das Tedeum abzuhalten. Zur Bestrafung dieses Vergehens wurde dem Kapitel eine Geldbuße von 10.000 Scudi auferlegt. Wenn dieselbe nicht gleich bezahlt wird, sollen die Aeltesten ins Gefängniß geworfen werden, dis die Summe entrichtet sey.

Jeder Priefter, ber die Stadt zu verlaffen ver-

Man hat nicht ohne Erstaunen bemerkt, daß am Tage der Proclamation der Republik, der Pallast der französischen Gesandtschaft Abends beleuchtet war. Aber es scheint, daß Alles, was nach diesem Tage vorging, ihren jungen Mitbürgern die Augen geöffnet hat, denn sie betragen sich gegenwärtig mit einer großen Zurückhaltung. Viele dersselben haben unter dem Vorwande die Stadt verlassen, um Studien auf dem Lande zu machen, aber sie sind nicht wieder zurückgekommen. Die Zurückgebliebenen ziehen sich von den Wählern zurück und meiden die Orte, wo diese sich versammeln.

Sollte diese Crisis noch länger fortdauern, so würden unsere Monumente und Kirchen ihrer Zierrathen und ihrer Meichthümer beraubt werden. Englische und russische Kunsthändler haben sich bereits sehr zahlreich hier eingefunden, und sie sprechen schon davon, unsere Statuen und Gemälde kaufen zu wollen. Die Regierung, der es an Geld fehlt, scheint geneigt, in ihre Borschläge einzugehen. Die Sachen gehen hier wie in Benedig, wo eine Gesellschaft Engländer den Ecce homo von Albrecht Dürer und die Himmelsahrt Maria erstanden hat.

Armes Italien! Du wirft abermals von ben Barbaren beimgesucht!

#### Dänemark.

Kopenhagen, 21. Februar. Nach "Flyveposten" hat der König der schleswig'schen Deputation am Montag für ihre Liebe und Treue gedankt und den Trost gegeben, er selbst werde mit seinem ganzen Heere am 26. März an der Königsau stehen.

# Anhang zur Laibacher Beitung.

#### Cours vom 6. März 1849.

Mittelpreis Staatsiduldverfdreib. ju 5 pCt. (in EM.) 83 3116 3n 3 50 114 detto Detto Darfeben mit Berlofung v. 3. 1839 , für 250 fl. 221 718 Bien: Stadt. Banco. Dbl. au 2 1j2 pCt. (in &M.) 50 Obligat. der allgem. und Ilngar. | 3u 3 pCt. Softammer, Der altern gom. | ju 2 1/2 "" bardifden Soulden . der in | ju 2 1/4 "."

Blorens und Genua aufge. 3u 2 nommenen Unleben ... 3.4 1...

Bant : Actien pr. Stud 1.og in C. M.

#### Bremden-Anzeige

#### ber bier Angekommenen und Abgereiften. Um 5. Mary 1849.

Sr. Carl Saas, Regogiant, bon Wien nach - Dr. Ranotan, Butebefiger, von Trieft nach Gilli. - fr. Frang Bimermann, Fabritsbefiger, von Trieft nach Bien. - Sr. Frang Segalle, Besiegler, bon Trieft nach Rlagensurt. — Gr. Johann Biegler, Handelsmann, von Ugram nach Grat. — Gr. William Moline, Particulier, nach Verona.

am 6. Gr. Binceng Rlinger, - und Dr. 30: hann Rhern , Sandelsleute; Beibe nach Bien. fr. Julius Eppftein, Sandelsmann, von Reuftabtl nach Gorg. - fr. Bartholomaus Graf v. Eccheli, F. f. Appellationsrath , nach Rlagenfurt.

Um 7. Sr. Seinrich v. Gafteiger, Fabrifant, von Gory nach Marburg. - Sr. Jacob Golben-weiler, - und Sr Moifes Rigris, Sandelsleute, beibe von Etleft nach Bien. - Frau von Bahonn, Private, von Bien nach Gorg. - Gr. Joseph Preuz, Real. Befiger, von Trieft nach Grag. - Gr. Felir Talachini, Gifenbahn Bau Unternehmer, von Gilli nach Gorg.

#### Derzeichniß der hier Derftorbenen.

Den 1. Marg 1849.

Dem Grn. Jojeph Edlen v. Gauer, burgerl Handelsmann, sein Kind Hugo, alt 8 Monate, in ber Gradischa-Borstadt Nr. 18, am Wasserbopf. — Unna Kaltschik, Sträsling, alt 38 Jahre, am Caltselberge Nr. 57, am Nervensieber.
Den 3. Dem Casper Biesiaf, Ausseger und

Sausbefiger, feine Stieftochter Glifabetha Blag, alt 7 Jahre, in ber Tirnau.Borftabt Dr. 21, am Behr-

Den 5. Boreng Guetig, Maurer und Sausbefiger, alt 84 Jahre, in ber Gt. Peters = Borftabt Dr. 94, an Altersichwäche. - Maria Rrifdmann, Taglohnerinn, alt 39 Jahre, in ber St. Peters-

Borftadt Dr. 120, an ber Lungenlahmung. Den 6. Dem Grn. Joseph Taborsty Eblen v. Birfchenfeld, Buderbader, fein Rind Bictoria, alt 1 Jahr, in ber Capuciner-Borftadt Dr. 67, an Fraifen. Frau Therefta Rucziczta, penf. fürftl. Auer-fperg'iche Controllorswitme, alt 76 Jahre, in ber

Stadt Rr. 222, am widerholten Schlagfluß. Den 7. Der n. n., ihr Rind Unton, alt 8 Monate, in ber Stadt Rr. 31; an ber Musjehtung:

Den 8. Frang Bach, herrschaftlicher Ruticher, alt 68 Jahre, in ber Capuginer . Borftadt Dr. 56, an bes Entfraftung, als Folge ber Entartung ber Unterleibseingeweibe. - Bere Joseph Gaig, penf. t. f. Ginnehmer, alt 75 Jahre, im Givil : Spitat Dr. 1, an Altersichmache. - Agnes Robe, Debfliers . Gattin, alt 30 Jahre, im Civil-Spital Rr. 1, an ber Luft töhrenschwindsucht.

8. 392. (2)

#### Beachtungswerthe Licitations = Unjeige.

Laut Moministrations = Befchluß ddo. 28. Februar 1. 3. merben, um die Strafeirung ber priv. Gaves und Rulpa = Dampfichiff = Fahrts: Gefellichaft möglichft befchleunigen ju fonnen, bie berfelben Gefellichaft eigenthumlichen Requifiten ber Mafchinen : Bertftatte, und zwar :

1) Drebbant mit 12" hohe Körner fammt ei= lernen Fugen und 24 Drehwerkzeugen auf Gifen nebft Shwungrad etc.

2) 3mei Bohr : Mafchinen mit und ohne Stell:

ichrauben sammt Bugebor, und 3, Feldschmiede aus Gifenblech auf eifernen gugen,

im Bege einer am 31. Darg 1 3. Nachmittag du Civil : Siffet abzuhaltenden öffentlichen Licitation, und zwar zum letten Mal felbft unter em wirklichen Berthe gegen bare Bezahlung erkauft, wohin Die Rauflustigen hiermit bof= ichft eingeladen werden.

3. 411.

Anseige.

Beim Unterzeichneten find ftunblich gu haben: allerlei Gewähfe und Blumensaamen, wie auch von gang guter Qualitat Die zwei nachstehenben Saamengattungen, als:

1 W. Lugerner Rleefaamen . . . . 30 fr 1 W. Runtel : ober Buckerrubenfaamen 40 ,,

Much tonnen alle Gattungen Gaamen grofchen=

meife bezogen merben.

Rachdem fich Gefertigter schmeichett, die P. T. Ubnehmer ichon durch mehrere Jahre gang befries Diget gu haben, fo empfiehlt fich auch heuer Dero Bemogenheit ergebenfter

Anton Pofinia, Runt - und Sandelsgartner.

Muf ber St. Peters = Borftadt Mr. 35, im eigenen

3. 418. (1)

#### ANNONCE.

Der ergebenft Unterfertigte zeigt an, baß er gleichartig mit dem Mitmeister Joh. Schafchel Jagogewehre, Dopplerinnen auf Saubajonnet ber= richtet, welches fur Die lobl. Rational = Barden zweckvienlich ift, Die nicht mit Militargewehren verfeben worden find. Ich verfertige die Bajonnete ebenfalls mit finnreichen Bulfen, daß fie commod, feft und zierlich auf die Doppellaufe anpaffen, und Die G. wehre nach verforgtem Bajonnet, wie fruher, gur Jago nublich werben fonnen. Much find bei mir Scheibenftugen, einfache und doppelte Jagogewehre und allerlei Pistolen um billigen Preis zu haben.

Thomas Mentschef. burgl. Buchfenmacher und Rational-Garbe. Wohnhaft am Jahrmatktplat Dir. 287.

3. 359. (3)

#### Mahlmuhl = Verkaufs = oder Werpachrungs = Ungeige.

Diefe 1 1/2 Stunde von Laibach entfernte, gu Rleinlat bei Lufthal an der Feiffrig liegende, vor drei Jahren nach dem neuesten Geschmack aufgebaute Mahlmühle, worin man wöchentlich 5 bis 600 Merling Getreide vermahlen fann, ift ein Stockwerk hohes, 16 Klafter langes und 6 Klftr. breites, mit Biegeln eingedecktes Gebäude, mit drei Wohnzimmern, Ruche, Schüttboden, Sofraum, Stallung, Schupfe, Hausschmiede und einer Biefe auf einem immerwährenden Baffer= ftande. Diefelbe wird unter billigen Bedingniffen verkauft oder verpachtet.

Das Rähere erfährt man mundlich, oder au frankirte Briefe schriftlich bei der Frau Daria Leben, Polana = Vorstadt zu Laibach.

3. 377. (3)

### Auseige.

Eine große, ichwere, eiferne Beldeaffe, mit f br funftvoll gearbeitetem Schloffe, in Gray bisher einen hochft bedeutenden Atfab. ift ju verkaufen. Das Rabere erfahrt

3. 389. (2)

In einer Stadt in Unterfrain ift ein großes Saus fammt Zugebor, welches in Ruckficht auf feine Lage und Localitaten ju allerlei Speculationen beftens geeignet ift, aus freier Sand zu verkaufen. Dieffällige Mustunfte ertheilt das Bel-

tungs : Comptoir, die schriftlichen jedoch nur über frankirte Briefe.

3. 396. (2)

# Ein Pausinstructor

mird auf einer landbefigung, in einet iconen Gegend Oberfrains, aufgenom= men. hierauf Reflectirende belieben fich die nabern Dienstesverhaltniffe in laibach bei herrn Philipp Jacob Balland, in Rrainburg aber bei Berrn Frang Rris fper einzuholen, und es wird bemerft, daß die in der Dufit Unterricht ertbeilen Ronnenden, den Borgug genießen.

3. 404. (2)

#### Deim Gefertigten in der Berengaffe Ur. 216 ift zu haben:

Die ungemein ichone Geidenpflange, die in jedem Eroboden gedeibt, braucht nur ein Mal gebaut ju werden; fie ffirbt nicht aus, und ift von einem großen

Man fann Diefelbe in Ablegern, oder 1000 Stuck jusammen, auch ju 3 oder 6 Stuck erhalten, nebft vollkommener Un: weifung über beren Anbau und Gebrauch.

Wer diefes Fruhjahr die Pflange baut, fann ichon kommenden Berbft Geide erzeugen.

Alois Hoffmann.

3. 388. (1)

In der Aleinmanr'fchen und Lercher': fchen Buchhandlung ift bas fo eben erfchienene, besonders noch durch die beil. Fastenzeit als treffliche Erbauungelecture ju verwendende Wertchen zu erhalten!

# Nuf des Claubens an unsere Beit.

Gine Reihe von tomisch futholischen Rangelborträgen.

gr. 8. 3m netten Umichlage broidirt, 30 fr GM.

Dieje vom hodiw. Serin Dr. Gartori, Caimelitenprior, in ber Domfir de ju Gray gehaltenen fech & Predigten (1. Glaube und Unglaube, 2. Gott einig und breieinig, 3 bie Beiffe melt, 4. des Denichen Erichaffung und Gundenfall, 5. Die Perfon bes Erlofers und 6. Das Werf Des Griofers) ernteten bei einer gediangten Boltomenge ben ungetheilteffen Beifall, und fanden, auf vielieitiges Berlangen gedruckt,

Die Freunde einer befeligenden Erbauungelictitre man beim Schloffermeifter Rupnit, bin- werben bieje fleine Sammlung nicht ohne Befriedigung aus ben Banden legen.

3. 307.



Directe Pacet = und Dampfichifffahrt für Paffagiere und Auswanderer nach allen Safen Amerika's, am 1. und 15. jeden Monates, fo wie nach Californien, Gudaustralien, Brafilien 20. ; 1. Plat 106 Thir., 2. Plat 45 Thir. preuß. Court.; Familien und Kinder Preisermäßigung, alles mit vollständiger guter Berpflegung vom Bafen an, und frei Gepack. Schiffskarten find wenigstens 3 Bochen vorber zu losen. Genaue Instruction über Reise nach Amerika für 112 fl. G. M. zu haben, und briefliche Anfragen, wie Gelber franco einzufenden. Im verflossenen Sahre expedirten wir 208 Schiffe mit 29,947 Deutschen glücklich und zufriede. nach Amerika, unter gesetlicher Autorität.

Bien, im Februar 1849.

John Greis,

Mordamerif. Shifffabrts. Comptoir, Trattuer-Bof, am Graben.

3 402 (2)

Rundmachung

ber erften diegiahrigen Bertheilung ber Elifabeth Freiinn von Salvan'ichen Armenftiftungs-Intereffen im Betrage von 895 fl. - Bermög Teftamente der Glifa: beth Freiinn v. Salvan, gebornen Grafin v. Duval, ddo. Laibach 23. Dai 1798, follen bie Intereffen ber von ihr errichteten Urmenftiftung von halb zu halb Sahr, mit vorzug weifer Bedacht= nahme auf die Bermandten der Stifterinn und ibres Gemable, unter die mabrhaft bedürftigen und gutgefitteten Sausarmen vom Mbel, wie als lenfalls jum Theile unter bloß nobilitirte Perfonen in Laibach, jedesmal an bie Sand vertheilt merben. - Diejenigen, welche vermog Diefes mort lich bier angegebenen Teffamente eine Unterftugung ans diefer Urmenftiftung ansprechen gu konnen glauben, werden biemit erinnert, ihre an das hohe t. f. illprifche Bubernium ftplifirten Bittgefuche um einen Untheil aus biefem jest gu vertheilenden Stiftungeintereffen-Betrage pr. 895 fl. C. M. bei Diefer Urmeninftituts-Commiffion binnen vier Bochen einzureichen, barin ihre Bermogen 6: verhältniffe gehörig barguftellen, ins= befondere ihre Gintunfte genau nach: zuweisen, Die allfällige Ungahlihrer unverforgten Rinder, ober fonft drudende Urmutheverhältniffe anjuge ben, und den Gefuchen die Adelsbeweise, wenn fie folde nicht ichon bei frühern Bertheilungen Diefer Etiftungeintereffen beigebracht haben, fo wie die Bermandtichaftsproben, wenn fie als Berwandte eine Unterftugung ansprechen, beigulegen, in jedem Falle aber neue Armuthe unt Sittlich teitegeugniffe, welche von ben betreffenden Berren Pfarrern ausgefertiget und von dem löblichen Stadtmagiftrate bestätiget fenn muffen , beigubringen. - Uebrigens wird bemertt, baß die aus diefen Urmenftiftungs-Intereffen ein= ober mehrmal bereits erhaltene Unterftugung fein Redit auf abermalige Erlangung berfelben bei funftigen Bertheilungen Diefer Stiftungs = Intereffen begrundet. - Bon ber Armeninftitute: Commiffion. Laibach am 7 Mary 1849.

3. 396. (1) Dir. 348.

@bict.

Bon bem f. t. Begirtsgerichte Egg und Rreutberg wird hiemit betannt gegeben: Es habe 3ofeph Wolcher von Radomle, wider die unbefannt wo befindliche Maria Rodra, Die Rlage auf Bergahrt-Raufvertrage ddo. 20. Janner 1801, bezüglich Des Bathauften Waldantheus u hrib, peto. 30 fl., fett 20. Mothenbuchet sub Mecif. Dr. 25 vorfommenden Dalb. bube intabuliten Forderung, hierorts überreicht, morüber die Tagfabung auf ben 19. Juni b. 3., fruh 9 Uhr angeordnet worden ift. Diefes Begirtsgericht, bem der Aufenthalt der Beflagten unbefannt ift, und ba fie fich auch außer ben t. f. Banden authalten fonnte, hat ju deren Bertheidigung ben Gregor Iglie von Drevoje jum Gurator aufgestellt, mit welchem Dieje Rechts fache nach Borfdrift der allgemeinen G. D. ausgeführt und entichieden werden wird. Deffen wird die Beflagte Bu bem Ende errinnert , bamit fie ju biefer Zagfatung entweder felbit bu erichimen, ober bem aufgestellten Curator ihre Behelle an Die Sand gu geben, oder einem andern Cachwalter aufzuftellen, und ihn bem Gerichte namhaft gu machen , überhaupt aber in biefer Rechtsfa. erichisorduungemäßig einzuschreiten willen moge, widrigens fie fich die nachtheiligen Folgen ihrer Berabfaumung felbft jugufdreiben haben murbe.

3. R. Begirtsgericht Egg und Rreutberg am 25.

Januer 1849.

3. 397. (1) Mr. 273.

Ebict. Bon dem f. t. Begirtegerichte Egg und Rreutberg wird befannt gegeben: Es habe Beorg Carnit von Rertina, ale Ceffionar bes Johann Rompare von Bresie, bie Rlage auf Anerkennung bes Gigenthumes Der fur Die unbefannt wo befinditche Maria Kompare, mit Beirathsbriefe ddo. 25. sanner 1790, feit lo. Februar 1798 an der, im Grunc vuche ber Dieligionsfonds- Derr. fchaft Dicheifteren sub Urb. Dir. 644 vortommenden Dalbhube intabulirt haftenden Beiratbipruche pr. 106 fl. 15 tr. nebft Maiuralien, hieramis eingebracht, morüber Die Zagfagung auf den 19. Bunt o. 3., frun 9 116: bestimmt worben ift. Rachdem Diefem Berichte ber Mujenthalt ber Beflagten unbefannt ift, und Diefelbe fic vielleicht außer den f. f. Landen befindet, fo bat man zu ihrer Bertretung ben Gregor Iglie von Prevoje jum Gurator bestellt, mit welchem dieje Biechtsfache nad) ben bestegenden Befegen ausgetragen merben mird.

Dieven wird die Getlagte ju bem Ende in Rennt. niß gefest, bamit fie bei ber Tagianung felbft ericheinen, oder dem aufgesichten Gurator die nothigen Rechtsbehelfe an die Sand geben, ober fich einen andern Sachwalter mahlen und Diefem Berichte namhaft machen foune.

R. R. Begirtegericht Egg und Rreutberg am 6. Februar 1849.

ತೆ. 376. (3) Dr. 5573.

Ebict. Bom f. f. Begirfegerichte ber Umgebungen Baibachs wird hiemit befannt gemacht: Man habe über Unfuchen des herrn Barthelma Deug von Buftthal, wohnhaft zu Baibach am alien Martte Dir. 135, als Ceffionar bes Joseph Schittnig von Großlupp, gegen Johann Movat von Glappe, megen fculbigen 167 fl. DR. Dl. c. s. c., aus bem Bergleiche ddo. 7. Mug. 1847, 3. 342, in Die Feilbietung ber, bem Bettern gehörigen, ju Glappe Daus : Dir. 33 liegenden, ber Derricaft Raltenbrunn sub Urb. Rr. 421/0 Dienft. baren, laut Schapungsprotocolles ddo. 13. Hovember v. 3., auf 915 fl. 55 ft. M. M. bewertheten Raifche jammt Un. und Bugebor gewilligt, und gu Die em Enbe Die Diei Lagiabungen, als: ben 29. Marg, 39. Upill und 31. Mai 1849, jedesmal fruh von 9 bis 12 Uhr in loco Clappe mit bem Unhange anberaumt, daß die feilgebotene Realitat bei ber Iten und Zien Lagfagung nur um ober über ben Ochaggungswerth, bei der B:en aber auch unter bemfelben hiniangegeben weibe.

Schägungsprotocoll, Grundbuchsertract und Bici. tationstedingnifie tonnen täglich ju den gewöhnlichen Umisftunden hieroris eingeschen meiden.

R. R. Begirtsgericht Umgebung Baibachs am 27. December 1848.

3. 375. (3) Dr. 5769. & bict.

Bom f. f. Begirtegerichte Umgebung Laibachs mird hiemit betannt gemacht:

Es werden in Der Erecutionefache bes Lucas Tichebeich von Baibach, Capuginer-Borftabt Mr. 55, gegen Michael Jatopp von Jeichja, wegen ichuldigen 10 fl. 27 tr., Die Dem Lettern gehörigen, gerichtlich aut 50 fl. DR. DR. bewertheten gahrniffe, als : 1 Pferd, 1 Kub, ein beschlagener Deichselmagen, veraußert, wozu brei Termine, und gmar: ber erfte Termin auf ben 22. Dars, ber zweite auf ben 12. Upril und ber bitte auf ben 26. April in loco Befchga mit bem Deifage feftgefest weiben, daß Diefe gahrniffe bel ber tien und 2ten geilbierung nur um den obigen Schagjungswerig oter barüber, bei ber britten aber auch unter bemfelben gegen fogleich bare Bezahlung wer-Den hintangegeben werben.

R. R. Begirtsgericht Umgebung Laibachs am

Janner 1849.

Mr. 248. 3 364. (3) Ebict.

Bon bem t. t. Begirtsgerichte Rabmannebory wird hiemit allgemein befannt gemacht: Es habe Georg Starre von Poojelle, durch feinen Machthaber herrn Frang Merilijd, bei bemielben die Rlage auf Erjigung ber ju Podjelle sub Conjc. Dir. 20 gelegenen, und im Grundbuche ber Berrichaft Belbes sub Urb. Mr. 1150 vortommenden Drittelhube, gegen die unbefannt mo befindlichen Mathias Starre'ichen Erben ober allfalligen Berlaganfprecher eingebracht, und es fen von bemielben gur mundlichen Berhandlung bei Streitfache Die Zagjagung auf ben 31. Dai b. 3. angeordnet, und jur Bertretung ber unbefannt mo befindlichen Wetlagten Balentin Smutouy von Rerich: doit als Curator aufgestellt worden.

Welches ben Weflagten hiemit befannt gegeben wird, daß fie ihre Behelre entweder dem aufgeftellien Curator an die Sand geben, allenfalls einen andern Bertreter bem Gerichte namhaft machen, und über: haupt im ordnungsmäßigen Bege einschreiten tonnen.

R. R. Begirfsgericht Rabmanneborf am 20. Februar 1849.

Mr. 23. 3. 373. (8)

(F bict. Bom Begirfegerichte Geifenberg wird hiemit be:

tannt gemacht :

Es ien über Emfdreiten bes Unton Gfufja von Trebnagoriza, die Ginteitung der Umortifirung einer ob der Einhalbhube Rectf. Dr. 353, fammt Bobn und Birthichaftsgebauden Dr. 3 ju Dreichbuchel (Trebnagoriza), ju panden bes beren Carl Möglitich aufs bem Schulbicheine ddo. 7. Mai 1794, laut Gag. buchs der Berrichaft weirelbe g tomo VIII, Fol. 20 vorgemertten Fordering pr. 200 fl. bewilliges worden.

Es wird daher jur Unmeldung der auf diefe Labutarforderung maden ju wollenden anfpruche eine Brut von einem Jahre, 6 Bochen, 3 Tagen, von dem untergefegen Lage gerechnet, mit dem Beifage bee fimme, daß, wenn binnen diefem Termine nicht be tannt geworden mare, daß der Glanbiger noch am Leben fen, ober nach ibm Erben vorhanden fegen, auf weiteres Inlangen Des Dbengengunten jene geduchte Bormertung geloicht werden murde.

Begurfsgericht Geisenberg ben 18. Janner 1849.

3. 349. (3)

Gbiet.

Mue Jene, welche auf ben Berlag bes ju Doe brova Rr. 34 verftorbenen Jacob Remichgar Unipeniche ju haben vermeinen, haben folche am 17. Marg 1. 3. fruh 9 Uhr vor biefem Berichte fo gewiß rechtegeltend darguthun, als widrigens fie fich die Folgen bes S. 814 a b. G. B. telbft Buguichreiben baben merben.

R. R. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am

14. Februar 1849.

3. 341. (2)

In der Janag 211. Rleinmapr'ichen Buchhandlung in Laibach ift fo eben eingetroffen und zu haben, der erfte Band von

#### Dentichrift über die stand and and

# October - Revolution

in Wien.

Musführliche

Darftellung aller Greigniffe

por und feit der Kataftrophe an den Saborbruden, der Ermordung des Kriegsminifters Latour und ter Belagerung bis jur Ginnahme von Wien, fammt ben baraus entipringenden Folgen.

Von Ober - Offizieren des damaligen Untional garde - Ober - Commando,

von Augenzeugen und aus amtlichen Duellen geichopft, unter Mitmirfung bes Berrn

Emanuel Freiherrn du Beine-Malchamps, . f. Dofpoftbuchhaltunge-Rechnunge.Dffigialen gemefenen Plat. Danptmanne und prov. Plag. Commandanten beim Dbe - Commauto, Gerreides des großen Bermaltungs.

rathes der Mationalgarde te. se. bann nach eigenen Grlebniffen und find Berichten ber Berren: Fr. Ohaumburg, Commandanten bes Burger . Re's gimente, Dberften und ad latus bes 97. (9. Ober . Cem" manbanten; B. J. Thurn, M. G. Oberften, Begutti Chefe und ad latus des Dl. G. Ober Commandanten; ber Berren Plat : Difigiere! 3. v. Epielsberg, M. Planer, U. v. Genfel, 3. Bafbuber, E. Reifet, M. Doninger, 3g Miedanner, M. Ehrenfelbi 3. Gaager, M. G. Dberlieutenant und Ervedits . Dir rectors des Ober . Commando; &. Beifenberget, Udjutanten bes Burger . Regiments . Commandanten; 3. Rnoth, Sauptiuanns und Prafidenten bes Rriegs gerichtes; & OpiBbitt, 92 (3. Artillerje + Commans Danten; &. Brimm und Blaichte, 91 (8. Dber mando . Caffiere; ber D. G. Begirts . Chefs und anderer Diffigiere, Bermaltungbrathe 16.

Berfaßt von Wenzeslaw Georg Dunder,

Rationalgarde . Plat . Dberlieutenant und Ordonnants Officier beim Dber . Commando . Mitgliede des arofin Bermalrungsrathes der Biener Rationalgarde; b. Bitter aille Director. Inhaber der großen Berd enft Ehren . De aille ter E. t. Ufademie, und mehrerer g. Gefellchaften Mit. gliede zc.

Wien, 1849.

#### Preis und Erfcheinen.

Das gange Bert ericeint in vier Theilen in gref Octavformat, in einer auflage von 10,000 Ereme plaren bis Ende Februar. Der erfte Theil ift bireits ericienen, ber zweite Theil ericeint Anfangs, ber bitte Ebeil am 20., der vierte Theil am 28. Februar 1849.

Pranumerations - Preis bei Empfang Des erften Ebeile von 132 Geiten in groß Octav auf iconem Drud Belin, ift ungebunden 30 fr. C. D.; in ele gantem Umfchlage brofdirt 33 fr. C. De fur einen Theil; fur alle vier Theile ungebunden 1 fl. 48 tr. broicbirt 2 fl., gebunden 30 fr. C. DR. mebr. Einzelne Eheile brofchitt obne Pranumeration 45 fr. EM.

Practe Eremplare.

Pranumerations Preis bei Empfang des erften Theiles, auf ftartem Belin-Papier mit brettem giande, für alle vier Ebeile ungebunden 5 fl C. DR.; gebuns den nach Mangabe des eleganten Einbandes im Preife oon 1 fl. bis 10 fl. C. Dl.

Won ber Pracht - Musgabe erfcheinen im Gangen nur 150 Exemplare, wovon die Balfte bereits genome

Bei Ubnahme von 10 Eremplaren auf Drude Belin erfolgt birect vom Berfaffer das 11. frei als

Mit dem Ericheinen bes vierten Theiles am 28, Aufgabe. Gebruar tritt ber Labenpreis pr. 3 fl. C. M. für bas

gange Bert ein. Wien, im Janner 1849.

28. G. Dunber, Berfoffer und perausgebete